

Die  
Gesetzgebung und das Rechtsstudium  
der  
Nezeit.

---

Reformgedanken

von

**Dr. J. Meili,**

ordentl. Professor des internationalen Privatrechts,  
des modernen Verkehrsrechts und der vergleichenden  
Rechtswissenschaft an der Universität Zürich,  
Advokat.

---



Werken en denken en leeren is leven.  
Wie hier niet werkt, is zijn plekjen op aard,  
Wie daar niet denkt, is het leven niet waard,  
En om te leeren is 't leven gegeven!  
Leeren en leeren is de eeuwige taak,  
Die noch de knaap, noch de grijsaard verzaak'.

Genestet.

## Vorwort.

Die vorliegende Publikation enthält einen Vortrag, den ich in der Gehestiftung in Dresden (am 13. Oktober 1894) gehalten habe.

Vielleicht erwecken die darin behandelten Fragen auch das Interesse weiterer Kreise; denn ich versuchte in der That, sie in populärer Weise zu erörtern. Ich spreche von Reformen in der Gesetzgebung und im Rechtsstudium.

Was freilich Neuerungen in letzterer Beziehung anbetrifft, so wird man gerade da, wo die Initiative naturgemäß herkommen sollte, auch weiter stumm bleiben. Ob aber die andern staatlichen Instanzen in diesem Geiste auf die Dauer fortfahren können und werden, möchte ich doch bezweifeln.

Zürich.

D. B.



## Einleitung.

Wir Alle sind von Gesetzen rings umgeben. Die Wissenschaften sprechen ohne Ausnahme von Gesetzen. Die Theologie zitiert Gesetze des Himmels, der Kirche oder der Moral, die Naturwissenschaft weist auf die ewig unabänderlichen Gesetze der Natur hin, die Nationalökonomie spricht von den sozialen Gesetzen der Entwicklung, die Philosophie, die Philologie redet von Gesetzen des Denkens oder der Sprache u. s. w.: wo ist die Disziplin, die da sagt, sie habe keine Gesetze?<sup>1)</sup> Etwa die Rechtswissenschaft? Von der Jurisprudenz ist dies am wenigsten zu erwarten. Der Advokat pflegt zur Unterstützung seiner Ausführungen ein ganzes Füllhorn von Paragraphen über seinen Gegner zu ergießen, der Richter stützt damit seine Urteile, der Professor dozirt den Studenten, daß eine Reihe von Lösungen in einer bestimmten Frage möglich, „konstruierbar“, innerlich haltbar sei, daß aber das positive Gesetz eine andere gewählt habe. Wir können der Wahrheit gemäß sagen, wohin wir unsere Blicke wenden, begleiten uns scharenweise Gesetze oder Paragraphen, — sie sind gewissermaßen unser stetes Reisegepäck! Als Jurist spreche ich naturgemäß nur von den Gesetzen, die in das Gebiet des Rechtes fallen, — ganz speziell von der Gesetzgebung der Neuzeit.

---

<sup>1)</sup> Jede Wissenschaft hat die Sehnsucht und den Drang bestimmte Gesetze aufzustellen. Vgl. auch N. G. Pierson Leerboek der Staatshuiskunde (Haarlem 1884) I p. 33: Wetten, natuurwetten, te zoeken, is de taak van iedere wetenschap. Waar geen vaste opeenvolging, geen orde of regelmaat waarnembaar is, vindt het wetenschappelijk onderzoek geen stof.

Und eng damit verwandt ist die Frage des Rechtsstudiums. Ist die Gesetzgebung der modernen Zeit wirklich so großartig und so universell, wie ich glaube zeigen zu können, so folgt daraus, daß auch das Rechtsstudium in diesem Geiste geleitet werden sollte, — ich meine gerade durch die Gegenüberstellung der zwei Gebiete die Frage und das Nachdenken darüber provoziren zu können, ob hier nicht eine gewisse Disharmonie bestehe und ob die Ausbildung der Juristen in unsern Tagen nicht ein fühlbares Defizit aufweist, für dessen Beseitigung man mit einigem Ernste einzutreten habe. Ich berühre damit eine Materie von allgemeinerem Interesse,<sup>1)</sup> die mich schon sehr häufig beschäftigt hat,<sup>2)</sup> — sie ist nicht spezifisch juristisch, sondern eine solche, die alle Kreise angeht.

---

<sup>1)</sup> F. D. Meyer, *Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe*, La Haye, 1818, I Einleitung XXVIII, betonte, daß die Strafgesetze und die Zivilgesetze nur gewisse Klassen berühren, die Prozeßgesetzgebung aber die ganze Gesellschaft. Darin liegt eine Übertreibung. Die Gesetzgebung breitet ihren guten Einfluß auf alle Klassen aus. Vgl. auch Allard *Revue de droit internat.* I, p. 198.

<sup>2)</sup> Ich verweise auf meine Broschüre: *Die internationalen Unionen über das Recht der Weltverkehrsanstalten und des geistigen Eigentums* (Leipzig 1889), ferner Gutachten und Gesetzesvorschlag betreffend die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule ausgearbeitet im Auftrage des schweizerischen Departements des Innern (Zürich 1890), ferner mein Votum am schweizerischen Juristentage in Genf (abgedruckt in der Zeitschrift für schweizerisches Recht N. F. X. S. 547—588) und endlich die neuen Aufgaben der modernen Jurisprudenz (Wien 1892).

# I.

Die moderne Gesetzgebung unterscheidet sich in vielen Rücksichten von derjenigen der alten Zeit. Überall wo Menschen leben, gibt es auch ein Recht,<sup>1)</sup> aber die Art, wie es zum Ausdruck gelangt, ist verschieden. In der Jugend hatten die Völker besonders eine Idee, die sie unzweifelhaft sehr nachhaltig beschäftigte: sie wollten mit der Gottheit in Frieden leben. Daher erklärt sich der ursprünglich enge Zusammenhang des Privat-, Straf-, Prozeß-, Staats- und Völkerrechts mit den sacralen Dingen: die jetzige Zerspaltung und Auflösung des Rechts ist das Product eines langen Processes. Ja die Gesetze wurden s. B. mit der Gottheit innig verknüpft. Jupiter oder der von ihm unterrichtete Minos ist es, der den Einwohnern von Kreta Gesetze gab<sup>2)</sup> (Minos machte dem Jupiter alle 9 Jahre einen Besuch), und Lykurg ließ die Gesetze

<sup>1)</sup> Pepere Storia del diritto Nap. 1871, I, p. 62 sagt treffend: l'umanità e il diritto nascono ad un parto, imperocchè la specie razionale degli uomini non può vivere senza un ordine di leggi che governano gli atti della sua vita. Bei den Cyclopen war die Sache anders. Homers Odyssee IX, 13:

Ohne Gerichtshöf, ohne Richter und ohne Gesetze  
Leben sie im Gebirg' auf den steilsten Gipfeln in Höhlen  
Jedlicher ist in seinem Hause der Herr und der König  
Über sein Weib und Kinder und keiner sorgt für den andern.

<sup>2)</sup> In Plato's Unterredungen über die Gesetze wird mit der Frage begonnen, ob ein Gott oder ein Mensch als erste Ursache der Gesetzgebung anzusehen sei (*θεός ἢ τις ἀνθρώπων ὑμῖν ἐλλῆψε τὴν αἰτίαν τῆς τῶν νόμων διαθέσεως*). Die Antwort lautet kurz und blündig: *θεός*. Auch Cicero führt die Gesetzgebung auf die Quelle der Gottheit zurück: *hanc video sapientissimorum fuisse sententiam, legem neque hominum ingeniis excogitatam, nec scitum aliquod esse populorum, sed aeternum quiddam, quod universum mundum regeret, imperandi prohibendique sapientia . . . ex qua illa lex, quam Dii humano generi dederunt . . .* (Cicero de legibus l. II, c. IV).

für Lacedämon durch den delphischen Apollo bekräftigen. Ja es wird erzählt, Lykurg sei nach Delphi gegangen und er habe von dort den göttlichen Spruch mitgebracht, er sei ein Liebling der Götter, ja mehr Gott als Mensch: auf sein Gebet an Apollo, ihm gute Gesetze einzugeben, sei ihm geantwortet worden, er wolle sie ihm diktieren. Ähnlich lauten die Berichte aus der frühesten Zeit Roms: Numa hatte geheime Unterredungen, d. h. praktische Rechtskolloquien mit der Nymphe Egeria, und die Pontifices spielten im römischen Rechte lange eine große Rolle.<sup>1)</sup> Auch Moses sagte bekanntlich, seine Gesetze seien ihm von der Gottheit selbst eingegeben.

Die Gesetze über den täglichen Rechtsverkehr sind aber schon im Altertum von der Gottheit abgelöst worden. Das erste römische Gesetzeswerk von großem Inhalte (die zwölf Tafeln) entstand unter Vergleichen mit dem Rechte des griechischen Volks (das jetzt die Aufmerksamkeit der Juristen immer mehr auf sich zieht), und es gibt heute meines Wissens — neben den alten indischen Rechtsbüchern — nur noch ein Recht,<sup>2)</sup> das sich als eine direkte Offenbarung durch die Gottheit hinstellt: dies ist das moslemitische Recht, das im Koran niedergelegt ist. Der Koran, dem über 100 Millionen, nach Einigen über 150 Millionen Menschen unterworfen sind, ist ein religiös-juristischer Kodex:<sup>3)</sup> mitten in religiösen Betrachtungen

---

<sup>1)</sup> Die Pontifices hielten das Recht geheim und Cneius Flavius verbreitete es und wurde so (wie Thering, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz, 1. Auflage, S. 149, Note 1 sagt) zum ersten Nachdrucker in der Welt: surreptum librum populo tradidit.

<sup>2)</sup> Der englische Jurist Phillimore bringt allerdings auch das Völkerrecht noch zum Teil in Zusammenhang mit mythischen Gesichtspunkten der Offenbarung (Commentaries upon international law, 3. ed. I, p. 15).

<sup>3)</sup> Vgl. Savvas Pacha, Etude sur la théorie du droit musulman. Première partie. Paris 1892, Chapitre I, p. 4 und in v. Liszt: Die Strafgesetzgebung



kommen Vorschriften darin vor über das Erbrecht, Schuldverpflichtungen, Verpfändungen, Bürgschaften. Wir sind gewohnt, Recht und Moral scharf zu trennen, das islamitische Recht thut das nicht, wir gehen zu weit in der Loslösung, das letztere zu weit in der Verschmelzung. Wenn wir auch den Glauben an die erwähnten Kommunikationsmittel mit der Gottheit nicht mehr festhalten,<sup>1)</sup> so meine ich doch, es sei auch nicht ganz richtig, eine so scharfe Antithese zwischen dem Rechte und der Moral zu bilden. Die in den positiven Gesetzen enthaltenen Satzungen sind festgelagerte Normen, aber es gibt noch unendlich viel Vorschriften, welche sich nur aus der Moral herleiten lassen. Die Gesetzgebung oder die Judikatur darf nie eine Unmoralität<sup>2)</sup> sanctioniren, und die Neuzeit hat in außerordentlich vielen Fällen nötig zu betonen, daß alles menschliche Handeln unter den Geboten der Ethik stehe. Wenn wir also die

---

der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. Berlin 1894, I, S. 693. Am erstgenannten Orte sagt dieser Autor: Dieu et le prophète sont les législateurs des musulmans. La législation est d'après l'expression consacrée un don précieux du ciel. — Der denkbar schärfste Gegensatz besteht zwischen dieser Auffassung und der Gesetzgebung in der Schweiz. Im Bunde können 30000 Schweizer ein Initiativbegehren einreichen und eine Abstimmung des Volkes darüber provozieren, — im Kanton Zürich ist laut einem Gesetze vom 12. Aug. 1894 jeder einzelne Stimmberechtigte dazu befugt. Dies ist die schrankenloseste Anerkennung eines individuellen Menschenrechts, Gesetzgeber zu sein. In der That wurde 1791 unter „les droits de l'homme et du citoyen“ ausgesprochen: la loi est l'expression de la volonté générale. Tous les citoyens ont le droit de concourir personnellement ou par leurs représentants à sa formation. Vgl. Ch. Secrétan, Les droits de l'humanité 1890, p. 27.

<sup>1)</sup> Jener berühmte Ausspruch des Gesandten, der dem König Pyrrhus über den Eindruck, den ihm der römische Senat machte, berichtete: Kom sei ihm wie ein großer Tempel und der Senat wie eine Versammlung von Göttern vorgekommen, — er wird kaum über die Parlamente der modernen Zeit wiederholt werden!

<sup>2)</sup> Über die Macht der Sitte vergl. Kohler, Shakespeare vor dem Forum rissprudenz, S. 71, Note 3.

Situation kurz zeichnen wollen, so dürfen wir sagen, der himmlische Stempel ist in den heutigen positiven Gesetzen zwar verschwunden, — was aber stets darin als ihr Grundzug bleiben soll und muß, das ist der göttliche Idealismus, der Gerechtigkeit und der Moral zu dienen.

Der Umfang und die Art der Gesetzgebung ist in der Neuzeit gründlich verschieden von derjenigen der früheren Tage: die moderne Gesetzgebung zerlegt insbesondere den ganzen Rechtsstoff in umfassender Art, fast wie ein Chemiker, und ordnet die einzelnen Teile in systematischer, wissenschaftlicher, fast lehrbuchartiger Weise. Daß wir uns freilich in der Gegenwart nicht mit einigen Regeln oder Rechtsprüchwörtern oder mit symbolischen Handlungen begnügen können, ist völlig klar. Schon der Beginn der wichtigsten Römerperiode und ihr Ende ist signalisirt durch eine großartige Kodifikation.<sup>1)</sup> Die schon erwähnten zwölf Tafeln stellen ein großes Gesetzbuch von vielseitigstem Inhalte dar. Die Einteilung ist höchst merkwürdig.

Tafel 1—3 behandelt den Civilprozeß, — echt praktisch wurde zuerst an eine Action des Rechts gedacht: eine Idee, die im Römischen Rechte von größter Bedeutung wurde.

Tafel 4 und 5 betrifft Vormundschaft und Erbrecht,  
" 6 das Obligationenrecht,  
" 7 und 8 Strafrecht und Prozeß,

---

<sup>1)</sup> Vgl. Maine, Ancient law, 7 ed., p. 1: the most celebrated system of jurisprudence known to the world begins, as it ends, with a code. Vielfach sagt man zwar, dieses Gesetz enthalte keine Kodifikation (vergl. z. B. Hölder: Über den Entwurf eines deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. 1889, S. 4 u. 5), allein die Kodifikation kann eine mehr oder weniger umfassende sein. Die englische Jurisprudenz unterscheidet allerdings consolidation, eine Vereinigung der Statuten ohne Änderung, digesting, eine mehr systematische Gliederung der Statuten oder des durch Präjudizien festgestellten Rechts und codification.

Tafel 9 und 10 Sakralrecht und Begräbniswesen,  
„ 11 „ 12 Zusätze.

Die kurze lapidare Fassung der Normen ermöglichte es, daß sie eine Art Studentenlied der Juristen wurden. Allerdings fanden sie in den Prätorenedicten eine jährliche Ergänzung, bis Hadrian dieser Rechtsproduktion (in dem edictum perpetuum) ein Ende machte.<sup>1)</sup> Übrigens hatte schon Julius Cäsar den Gedanken gehabt, die Gesetzgebung einheitlich zu kodifizieren und die unermessliche Menge von Gesetzen in ganz wenige Bücher zu konzentrieren.<sup>2)</sup> Aber was Cäsar nicht beschieden war, that dann Justinian, — freilich war die Thätigkeit des Letzteren mehr eine z. T. chaotische Kompilation als eine Kodifikation.<sup>3)</sup> Dieses gewaltige Werk behandelt (in sieben großen Teilen) das Privatrecht in den verschiedensten Verzweigungen, das Prozeßrecht, das Strafrecht, sowie auch das Staatsrecht (Fiscal-, Militär-, Municipal-, Gewerbe- und Steuerrecht) in einem einheitlichen Buche.

Auch in den späteren Jahrhunderten trat die gleiche Sehnsucht nach einem Abschlusse des Rechts auf. Ich erinnere an die Sammlung der Kapitularien unter Karl dem Großen, der noch einmal mit gewaltiger Hand die europäischen Völker zusammenfaßte, an die Beendigung der Glossen (durch Accursius), an die Sammlung über das kanonische Recht, durch die es eine feste Gestalt erhielt.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Hitzig: Die Stellung Kaiser Hadrians in der römischen Rechtsgeschichte (Zürich 1892), S. 9.

<sup>2)</sup> Sueton Vitae duodecim Caesarum, Julius Caesar XLIV: „jus civile ad certum modum redigere, atque ex immensa diffusaque legum copia optima quaeque et necessaria in paucissimos conferre libros“. Diesem Plane (wie auch andern Projekten) kam, wie Sueton elegisch beifügt, der Tod zuvor: talia agentem atque meditantem mors praevenit.

<sup>3)</sup> Regelsberger, Pandekten I, S. 19.

Die Klarstellung des Rechts trat ferner auch in Deutschland in den Vordergrund durch Abfassung des Sachsenspiegels und Schwabenspiegels, der Richtigsteige, der Weichbilder, der Küren, der Blume des Sachsenspiegels, — in den Niederlanden durch die Ausarbeitung der Keuren, der Plakatenen, Ordonnanziën, Costumen, Handfesten, in Frankreich durch die Zusammenstellung der Coutumes.<sup>1)</sup>

Während in früheren Jahrhunderten das Recht einen einheitlichen Körper darstellte, bietet es heute äußerlich das Bild einer immensen Zerfaserung dar. Insbesondere hat schon das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch, wie auch der französische Code civil und der italienische Codice civile das Privatrecht zum Gegenstand eines umfassenden Normenbuches gemacht.<sup>2)</sup> Darin kommen also keine Bestimmungen vor über das Verfassungsrecht, Strafrecht, Civil- und Strafprozeß, — das preussische Landrecht aber umfaßte auch noch diese Partien. Diese Zerlegung und Loslösung der einzelnen Rechtsteile ist in meinen Augen ein Fortschritt, und darauf beruhen auch die Kompetenzausscheidungen der Neuzeit.

<sup>1)</sup> Die schriftliche Konzeption der Rechtsgewohnheiten steigerte natürlich auch das Gefühl der eng territorialen Souveränität. Vgl. Guy Coquille Coutume de Nivernais, Ausgabe von Dupin, p. 55. Darin kommt die für die Zeit von Coquille bemerkenswerte Ausführung vor: *c'est le peuple qui fait la loi . . . car faire la loi est droit de souveraineté.* Coquille starb 1603.

<sup>2)</sup> Man sollte von dem privatrechtlichen Gesetzbuche sprechen. Der Ausdruck *jus civile* hatte allerdings im römischen Rechte eine besondere Bedeutung (*jus proprium civium Romanorum*), er bildete speziell auch eine Antithese gegenüber dem *jus gentium*, aber es umfaßte stets neben dem Privatrechte auch das Strafrecht, das Staatsrecht, das Militärrecht u. s. w. Auch Cicero spricht (*de legibus* l. I, c. IV, No. 14) von *jus civile* und gleich nachher von *jus civitatis* (vergl. auch l. I, c. XIX, No. 47). Es ließe sich freilich auch daran denken, die alten Bezeichnungen der Rechtsspiegel wieder aufzunehmen, allein ich glaube nicht, daß diese archaisirischen Taufnamen dem modernen Geschmacke zusagen würden. Die deutsche Reichsverfassung spricht in dem abgeänderten Art. 4 von der Gesetzgebung „über das gesamte bürgerliche Recht“.

Bekanntlich arbeitet auch das Deutsche Reich schon seit etwa 20 Jahren an einem neuen Zivilgesetzbuche, während das Strafrecht und die Prozeßnormen schon Gegenstand separater Gesetzbücher bilden. Daneben besteht in Deutschland ein besonderes Handelsgesetzbuch und dergleichen in Frankreich, Italien und in den Niederlanden. Wie nun aber eine große Kodifikation angefaßt und durchgeführt werden soll, — das ist eines der schwierigsten Probleme.

Nach meiner Ansicht geht man freilich bei dem ganzen Aufbau der modernen Gesetze etwas zu dozentenartig vor. Strenge Systematik ist nämlich für ein Gesetzbuch nicht absolut geboten, viel richtiger ist es, das, was für das praktische Leben zusammengehört und darin in der Regel beisammen ist, mit einander zu verbinden. Man kann mit Prof. Stoß in einer zutreffenden Antithese sagen, das Gesetzbuch sei kein Lehrbuch, sondern ein Befehlsbuch.<sup>1)</sup> Nun ist es freilich eine weitere schwierige Frage, in welcher Art ein Gesetz im einzelnen angefaßt werden solle. Die Einen sagen, es müsse ausführlich sein, damit es der Richter einfach auf den konkreten Fall anwenden könne: das sind diejenigen, welche von einem gewissen Mißtrauen gegen das Richterpersonal erfüllt sind. In diesem Sinne sprach sich schon Aristoteles, Bacon und Beccaria aus.<sup>2)</sup> Andere, wie z. B. Bentham, Meyer, betonen, das

---

<sup>1)</sup> Vgl. Stoß in der Zeitschr. für Schweiz. Strafrecht, IV, S. 251. Schon F. D. Meyer: *Esprit, Origine et Progrès des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe*. VI, p. 69, sagte: la loi n'est point un traité de droit. Auch L. v. Haller: *Restauration der Staatswissenschaft*, 2. Aufl. 1820. I, S. 194, Note 162, betont: ein Gesetzbuch ist nicht ein Lehrbuch, und ein Gesetzgeber soll nicht reden wie ein Doktor oder Professor. Vergl. dazu auch D. Borchardt: *Die Handelsgesetze des Erdballs*. Nachtrag I, Einleitung, S. VII, Note 4.

<sup>2)</sup> Aristoteles *Rhetorik*, I, Kap. 1, Nr. 7. Der englische Jurist Bacon, 1561—1626: *de augmentis scientiarum* (Argentorati 1654) sagt l. VIII, tit. I,

Gesetz solle kurz und präzis sein.<sup>1)</sup> Und Friedrich der Große sagte über die Vorlage eines Teilentwurfs des preußischen Landrechts in einer Randbemerkung: „es ist aber sehr dick und Gesetze müssen kurz und nicht weitläufig sein.“<sup>2)</sup> Die Wahrheit wird wohl die sein, daß der Gesetzgeber Rücksicht nehmen muß auf den ganzen Bildungsgrad seines Volks, daß er keine Rechtsrebus aufzugeben hat und daß er daher die Prinzipien und ihre Ausgestaltungen, wenn auch nicht weitläufig, so doch in einer gewissen Ausführlichkeit entwickeln muß, — einen allgemein gültigen Satz kann man hier überhaupt nicht aussprechen.<sup>3)</sup> Höchstens das wird man sagen dürfen, daß der Gesetzgeber so klar, bündig und exakt zu sprechen hat, daß man ihn versteht, — die juristische Kryptographie sollte in Gesetzen aber auch in den gerichtlichen Urteilen definitiv verbannt werden. Beiläufig gesagt, muß man gar nicht glauben, daß die Steife, der Pedantismus und die Langeweile notwendigerweise zum

---

Aphor. 8: *Optimam esse legem, quae minimum relinquit arbitrio iudicis.* Bezeichnenderweise spricht er wiederholt *de certitudine legum* und am genannten Orte wird die Materie eingeführt mit dem Titel: *de prima dignitate legum ut sint certae.* Vgl. ferner Beccaria: *Über Verbrechen und Strafen* (Übersetzung von Glaser) S. 33, 103, 122. Er lebte 1738—1794. Vgl. auch Regelsberger *Pandekten*, I, S. 141, Note 3. Gräbe: *Die Lehre des Verzichts* (Kassel 1843), S. 129, meinte, „der Richter müsse nur die Maschine des Gesetzes sein“, — der Verfasser war Amtsaktuar!

<sup>1)</sup> J. D. Meyer a. a. D., p. 63 u. 69 und Bentham, *Traité de législation civile et pénale* (herausgegeben von Dumont) III, p. 424 ff: „*Clareté brevété, voilà les deux qualités essentielles.*“ Der englische Jurist Jeremias Bentham lebte von 1748—1832, er nahm praktischen Anteil an den Gesetzgebungen in England, Rußland und Nordamerika.

<sup>2)</sup> Ernst Kayser: *Das preußische Landrecht zu seinem hundertjährigen Bestehen*, in *Grenzboten* I, 1894, S. 286.

<sup>3)</sup> Das württembergische Landrecht in seiner dritten Bearbeitung von 1610 war nach der Bemerkung eines der Redakteure bestimmt: „nicht für gelehrte spitzfindige Leute, sondern allein für die gemeine Landschaft, Gerichte und Unterthanen, so mehrenteils einfältige, hartschaffende Leute seien“. Vgl. Stintzing: *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*, I, S. 546.

Rüstzeuge der Jurisprudenz oder der Gesetzgebung gehören, — die Grazie und die Eleganz stehen auch ihr ganz gut an.

Bentham versuchte allerdings, einige Regeln hier aufzustellen<sup>1)</sup> und die Gesetzgebung selber unter bestimmte Normen zu bringen:

- 1) es seien in die Gesetze nur solche Ausdrücke aufzunehmen, welche dem Volke geläufig sind,
- 2) müssen technische Ausdrücke gebraucht werden, so müssen sie in den Gesetzen selbst definiert werden,
- 3) die Ausdrücke der Definition sollen bestehen aus bekannten und gebräuchlichen Worten,
- 4) für den gleichen Gedanken sind die gleichen Worte zu verwenden.

So schätzenswert auch diese Bemerkungen sind, so meine ich doch, das Schicksal, welches die verschiedenen Gesetzbücher in der Welt gehabt haben, geben uns einige konkretere Räte mit auf den Weg, der hier betreten werden muß. Das Gesetzbuch darf nicht zu kasuistisch und detaillirt verfahren. Das lernen wir aus der Geschichte und dem Schicksal des preussischen Landrechts: es wurde von keinem Volke nachgeahmt oder zur Grundlage genommen. Aber wenn ein Gesetzbuch nicht zu weitläufig sein darf, so muß es auch nicht zu wortfarg sein. Das lernen wir aus dem österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuche; auch es wurde (abgesehen vom St. Margau) nirgends adoptirt. Ein Gesetzbuch muß kurz, klar, präzise sein und doch inhaltlich die Hauptfragen lösen. Das hat der französische Code civil gethan: fast kann man sagen, er habe die Welt erobert.<sup>2)</sup> Nun ist es zweifellos, daß die Länge oder Kürze der

<sup>1)</sup> Vgl. Bentham-Dumont III, p. 431 und 432.

<sup>2)</sup> In diesem Sinne spricht sich C. Crome, Handbuch des französischen Civilrechts von Zachariä, 8. Aufl., Vorwort IX, aus. Vgl. jetzt auch Strohal

Normen nicht der alleinige oder oberste Gesichtspunkt ist: Gesetze müssen gerecht, nützlich, vernünftig, deutlich und klar sein.<sup>1)</sup> Ich glaube, man dürfe in Zusammenfassung der gemachten Bemerkungen so sagen:

Die Gesetzgebung hat große Marksteine zu setzen, eine Umgitterung des Details ist zu vermeiden und daher ist ein Mittelweg einzuschlagen. Im übrigen muß der Staat zum Zwecke der richtigen Anwendung der Gesetze für fein gebildete Richter und gut geschulte Rechtsanwälte sorgen.

Angeichts der großen Fülle von Gesetzen über alle Teile des Rechts habe ich mir freilich oft die Frage vorgelegt, ob der Zweck der größeren Rechtssicherheit durch die umfassenden Kodifikationen auch wirklich erreicht werde?<sup>2)</sup> Ist es nicht ein Phantom, dem wir in der Neuzeit ruhelos aber erfolglos nach-eilen, ist es nicht eine verzweifelte Jagd nach dem juristischen Glück? Vielfach bin ich im praktischen Leben der Advokatur stutzig geworden. Kaum war ein Gesetz erlassen, zeigte sich ein prozeßualischer Fall, auf den es nicht paßte, — die konkreten Lebenserscheinungen nahmen eine andere Färbung an, als der Gesetzgeber sich die Zukunft konstruierte. Ja jeder, der im Leben der Praxis steht, wird mir zugeben, daß die Paragraphen bald ausgedehnt, bald eingeschnürt werden müssen, wenn man dem wirklichen Rechte aufhelfen will. Und bei aller Feinheit und Sorgfalt der Gesetzesredaktoren ist es nicht mög-

---

in Iherings Jahrbüchern, N. F. XXI, S. 385. Anders (aber nicht zutreffend) urteilt Allard in Revue de droit internat. I, p. 199.

<sup>1)</sup> In diesem Sinne äußerte sich Hs. Jb. Leu: Ehdgenössisches Stadt- und Landrecht, 1727, I, S. 27.

<sup>2)</sup> Ich trete freilich nicht ein auf den großen und völlig durchplädierten Streit zwischen Savigny und Thibaut. Vgl. auch R. v. Mohl: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik II, erster Band, S. 456—472.



lich, stets den adäquaten Ausdruck für alle Eventualitäten zu finden. Und da muß sehr häufig an den Geist der Gesetze, an ihren Zweck, an ihre historische Entstehung appelliert werden, sehr oft ist zu betonen, daß eine bestimmte, aber an sich durchaus korrekte und logische Auslegung im Widerspruche stünde mit der Rechtsidee, — um den neuerdings wieder so schneidig verfehmten Ausdruck Naturrecht nicht zu gebrauchen.<sup>1)</sup> In der That gibt es denn auch ein Volk, das über die ganze Erde verbreitet ist, nämlich die englische Nation, welche der Idee einer umfassenden Kodifikation in der Hauptsache auch jetzt noch feindlich gegenübersteht. In England ist wiederholt und von autoritativer Seite gesagt worden, die Kodifikation z. B. des Handelsrechts wäre ein Unglück für die englische Nation,<sup>2)</sup> — die Kodifikation des Rechts sei eine Zeitverschwendung, ein Kodex schaffe Unsicherheit dadurch, daß er einerseits concis und doch andererseits auf alle Fälle anwendbar sein sollte und deswegen notwendigerweise Wendungen gebrauche, die verschiedener Interpretation fähig seien, deswegen werde er eben nicht concis sein, aber vielleicht flexibel. Oder der Kodex sei zwar concis aber nicht flexibel

---

<sup>1)</sup> Gegen das Naturrecht trat in neuester Zeit ein unerbittlicher Kampf auf. Vgl. Bergbohm: Jurisprudenz und Rechtsphilosophie. Leipzig, 1892 I, z. B. S. 478 und 479: „jede auf das Naturrecht verwendete geistige Arbeit ist thöricht verschwendet“. Ich bin nicht dieser Ansicht. Neben den positiven Gesetzen gibt es in jeder Kulturepoche einen großen Kreis von ungesetzten Normen, die man zusammenfassen kann mit der Bezeichnung der Rechtsidee, die keineswegs ignoriert werden darf. Vielfach war übrigens das „Naturrecht“ nur eine zu frühzeitige Escomptirung der Internationalität, — eine zu frühe, weil der Boden für diese univervelle Richtung der Rechtswissenschaft noch nicht angefüllt war.

<sup>2)</sup> Smith Compendium of mercantile law 9. ed. (Morley Dowdeswell) 1877, p. 14: the codification of the law of real property is not worth seeking for . . . But the codification of our mercantile law would be a national evil. It would destroy the singular and fortunate plasticity of a system whose rules hitherto have been, and always ought to be, made by the merchant and dictated by his exigencies.

und dies sei wieder bedenklich, — einzig zweckmäßig sei das sogenannte common law, das ungeschriebene elastische Recht, das sich den veränderten Bedürfnissen anschmiege.<sup>1)</sup> Diese ganze Argumentation, welche übrigens die Engländer selber seither durch Erlass wichtiger Spezialgesetze und durch große Kodifikationen in Indien abgeschwächt haben, verdient unsere Aufmerksamkeit. Es ist nicht zu leugnen, daß die Kodifikation den gefährlichen Gedanken wachruft, als ob nur diejenigen Sätze das Recht ausmachen, welche in die Form der Gesetze eingekleidet sind. Diese Auffassung ist vielfach vertreten, aber sie ist unrichtig. Jede Kodifikation ist nur ein Zeitbild,<sup>2)</sup> — ich verglich sie einmal mit einer photographischen Augenblicksaufnahme der zur Zeit ihres Erlasses geltenden Doktrin.<sup>3)</sup> Niemals ist zu vergessen, daß die Gesetze nur die äußeren Formeln sind, in welche sich die Gebote und Verbote einkleiden, und stets ist es der Geist der ganzen Kulturepoche, der sie beleben muß.<sup>4)</sup> Wie unendlich häufig hören wir aber den Satz, daß der Richter der Sklave des Gesetzes sei, oder daß der Buchstabe desselben einer anderen Entscheidung im Wege stehe. Das ist alles Buchstaben-götzendienst, der fern gehalten werden muß,<sup>5)</sup> so sicher als die

<sup>1)</sup> Die revidirte Verfassung des Staates New York von 1846 ordnete an, daß der ganze Komplex des Rechts in einen geschriebenen und systematischen Kodex verwandelt werde. In den an die Gesetzgebungsbehörde abgefaßten Berichten werden die Gründe gegen die Kodifikation eingehend besprochen. Vgl. speziell the civil Code of the State of New York, Albany 1865. Report of the Commissioners VII—IX und Introduction XIV—XXXII. Sonst aber wird bekanntlich von der „glorious uncertainty of law“ gesprochen.

<sup>2)</sup> Vgl. Gerber: Gesammelte juristische Abhandlungen. 2. Ausgabe in einem Bande. 1878, S. 32/33.

<sup>3)</sup> Mein Gutachten und Gesetzesvorschlag betreffend die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule S. 86.

<sup>4)</sup> Ancillon: Über den Geist der Staatsverfassungen. Berlin 1825, S. 1, sagt freilich, es gebe in manchen, ja in vielen Gesetzen einen geistlosen Geist.

<sup>5)</sup> Vgl. dazu Dernburg: Das Pfandrecht nach den Grundsätzen des heutigen Römischen Rechts. Vorwort VI.

Schablone nicht über den Geist gestellt werden darf. Der Richter hat allerdings die Gesetze anzuwenden, aber — und auch dazu verpflichtet und ermächtigt ihn sein stolzes Ehrenamt — er hat auch die offenbaren Irrtümer oder falschen Ausdrücke des Gesetzes in konkreten Fällen richtig zu stellen<sup>1)</sup> und Blankette, die es offen gelassen, auszufüllen. Dies gilt für alle nicht-islamitischen Richter, weil ihnen kein göttlicher Gesetzestext die Hände bindet oder den Verstand in Fesseln legt. Und hier liegt der Grund, weswegen wir stets an die Richter die höchsten Anforderungen stellen müssen, — die Staaten, welche wie das Deutsche Reich über ein gut geschultes Richterpersonal disponiren, sind unendlich beneidenswert: darin liegt ein Kapital, das zwar nicht in die Bilanz des Volksvermögens eingestellt wird, das aber doch einen hohen Posten repräsentirt. Indessen hat es einen praktisch erheblichen Nutzen, die Gesetze in eine möglichst unanfechtbare Form zu bringen, denn die Rechtsunkenntnis entschuldigt nach einem bekannten Satze nicht, sondern sie schadet. Da also jeder die Gesetze kennen muß (man könnte von einer allgemeinen juristischen Wehrpflicht sprechen), so ist es auch nötig, daß der Staat sie dem Publikum zur Kenntnis bringe. Dieses Ziel ist aber nur zu erreichen durch Formulirung und Aufzeichnung, und gerade wenn man den englischen Rechtszustand überblickt, so muß man in der That staunen, daß die Kodifikation nicht raschere Fortschritte macht: das englische Recht gleicht einem unheimlich großen Archive von Jahrhunderte alten Statuten und Entscheidungen, in denen sich ein englischer Jurist schwer, ein kontinentaler Jurist sich überhaupt nicht oder nur fragmenta-

---

<sup>1)</sup> Auch Strohal spricht in Zherings Jahrbüchern a. a. D., S. 365 den Satz aus, daß die Herstellung eines völlig fehlerlosen Gesetzbuches ein Ding der Unmöglichkeit sei.

risch ausfindet.<sup>1)</sup> Überdies ist nicht zu vergessen, daß wir durch die Kodifikation speziell auch des „Bürgerlichen Gesetzbuches“ jedem Individuum das Bewußtsein verschaffen, daß ein von Beamtenwillkür unabhängiger Rechtspruch anerkannt werden müsse, wenn bestimmte tatsächliche Verhältnisse vorliegen.

Der moderne Staat hat in Europa die Bildung des Rechts zu einer nationalen Aufgabe gemacht. Überall entwickelte sich und regte sich der Gedanke, daß die Volkselemente, die in einem Staate politisch vereinigt seien, durch ein Recht regiert werden: wir stehen vor einer Nationalisierung des Rechts. Diese Aufgabe glücklich durchzuführen, ist allerdings um so schwieriger, als die betreffenden Staaten aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzt sind. Man geht in der heutigen Zeit — im Gegensatz zu früheren Jahrhunderten — davon aus, daß das gemeinsame und gleiche objektive Recht ein erhebliches Bindemittel sei, das politisch sehr ernsthaft ins Gewicht falle. Und diese Auffassung ist gewiß zutreffend.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. auch J. D. Meyer, II, p. 299. Der Gedanke der Kodifikation wird freilich auch in England mehrfach vertreten. Ich weise auf eine kleine Broschüre hin von Sheriff Dove Wilson: The formation of a Code of commercial law for the United kingdom. 1884, p. 9, 11. Vgl. ferner Addresses on codification of law by Goudy, Mackay, Campbell 1893 zitiert in Rev. de droit intern. XXV, p. 520. Ich mache auch aufmerksam auf den Ausdruck eines englischen Lord Chief Justice erwähnt bei H. Harper Geach, Plain outline of law. London 1877, p. 53: the law was not made only for lawyers and judges, but for the community, to settle the rights of men as between man and man, and it could not be brought before every man in too legible, intelligible and perspicuous a form. Schon Filangieri hatte (System der Gesetzgebung) Frankfurt und Leipzig 1794, I, S. 245, einen kräftigen Appell an England gerichtet: „Suchet Freiheit, Friede und Vernunft in einem Gesetzbuche zu vereinigen, alsdann wird die Größe eures Ruhmes einen beträchtlichen Zuwachs erhalten“. Maine, Ancient law, p. 14 sagt freilich, das englische Recht sei auch ein geschriebenes Recht: only different from code-law, because it is written in a different way!

<sup>2)</sup> Miquel führte im norddeutschen Parlamente am 20. März 1867 aus, das Streben nach einer Rechtseinheit sei die notwendige Voraussetzung

Nun ist es im höchsten Grade interessant zu sehen, welche geistige Arbeit und welche ungeheure Anstrengung nötig war, beziehungsweise nötig ist, um jenes wichtige Ziel zu erreichen. Man hat so vielfach bei der Vereinheitlichung des Rechts auf das Beispiel von Frankreich hingewiesen. Aber man darf nicht glauben, daß diesem Staate die Rechtseinheit mühelos zu gefallen sei. Unter Ludwig XIV (1643—1715) fanden große Gesetzeswerke ihren Abschluß:

- 1) über das gerichtliche Verfahren in Civil- und Criminalsachen (Ordonnance civile von 1667<sup>1)</sup>, Ordonnance criminelle von 1670),
- 2) über das Handels- und Seerecht (Ordonnance du commerce 1673, Ordonnance de Marine 1681).

Auch unter Ludwig XV wurden (namentlich durch das Eingreifen des Kanzlers d'Aguesseau 1668—1751) wichtige Gesetze über die Schenkungen und Testamente erlassen. Und doch gab es vor der Revolution noch 360 Coutumes.<sup>2)</sup> Es war dann unter Napoleon I möglich, in einer allerdings ganz auffallend kurzen Zeit die großen fünf Gesetzbücher (Code civil, code de commerce, code de procédure civile, code pénal, code de procédure criminelle) fertig zu stellen.

---

eines nationalen Staates. Vgl. Bierhaus: Die Entstehungsgeschichte des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (1888), S. 35 u. 80.

<sup>1)</sup> In der Einleitung zur Ordonnanz von 1667 wird die Absicht ausgesprochen, einen einheitlichen Körper von klaren und bestimmten Gesetzen zu bilden, die alle Dunkelheit der vorhergehenden beseitigen. Und im Jahre 1666 betonte ein französischer Advocat, P. Challine: *Méthode générale pour l'intelligence des Coutumes de France*, daß die bunte Variation der Gebräuche viel Unheil unter den Franzosen anrichte, — ein einheitliches Recht würde segensreich wirken. Vgl. Lainé, *Introduction au droit international privé* I, p. 359 u. 360.

<sup>2)</sup> Vgl. Weiß: *Traité de droit international privé*. 2. Aufl., p. XIV.

Das Deutsche Reich wird nun auch anstatt der sieben abgeschlossenen Rechtsgebiete (des preussischen Landrechts, des gemeinen Rechts, des französischen, des sächsischen Rechts, des Jütisch Low, des friesischen und dänischen Rechts<sup>1)</sup>) in kurzer Zeit ein einheitliches Privatrecht erhalten, — der Ruf darnach ist schon alt. Kaiser Maximilian war schon mit dem Plane umgegangen, das Civilrecht neu redigiren zu lassen.<sup>2)</sup> Welche Fortschritte die Nationalisirung des Rechts auch bisher schon in Deutschland gemacht hat, ergibt sich z. B. daraus, daß alle Civil- und Strafprozeß- und alle separaten Strafgesetze gefallen sind, — dies will etwas heißen: an das sächsische Kriminalgesetzbuch von 1838, an dasjenige von Württemberg 1839 schlossen sich bis 1857 vierundzwanzig neue Gesetzbücher an. Mit dem neuen privatrechtlichen Gesetzbuch wird sich das deutsche Reich völlig lösen von den Gesetzesbefehlen Kaiser Justinians.<sup>3)</sup> Das ist ein großer und wichtiger Moment.

Aber denken wir z. B. an Rußland. Dort gibt es allerdings auch eine große Sammlung von Gesetzen (Svod), allein dies ist nicht ein Gesetzbuch mit all' der Methode und Systematik, wie wir sie kennen und üben. In Rußland besteht denn auch seit langer Zeit eine Kodifikationskommission, allein es ist leicht begreiflich, daß die Arbeit eine ungeheurere ist, Gesetze zu redigiren für ein so unermessliches Reich von über 100 Millionen

<sup>1)</sup> Vgl. B. v. Roth: System des deutschen Privatrechts, I, S. 1 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. H. Stिंगing: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, I, S. 58/9 und Baron: Franz Hotman's Antitribonian. Ein Beitrag zu den Kodifikationsbestrebungen vom XVI. bis zum XVIII. Jahrhundert. Bern 1888.

<sup>3)</sup> Wie blutig ernst der Text der römischen „Gesetze“ in Deutschland genommen wird, ist bekannt. Ein Beispiel, das mir neulich in die Hände kam, siehe in Seufferts Entscheidungen, XII, Nr. 159. Die rechtliche Frage, die dort zum Austrage kam, wurde auch deswegen so beurteilt, wie es geschah, weil gemäß dem griechischen Texte der Nov. 4, c. 1 anders zu interpunktiren war, als nach dem lateinischen Texte (Anmerkfg. 1).

Menschen, die so verschieden sind bezüglich der Religion und des Kulturgrades, und die in einem Klima wohnen, das der Nordpol mit dem Eisbär schafft und das andererseits zum Teil einem fast italienischen Himmel zu verdanken ist.

In der Schweiz hat die Nationalisierung des Rechts ebenfalls große Fortschritte gemacht. Wir haben zwar auch jetzt noch in jedem Kantone verschiedene Strafgesetzbücher, in einigen wenigen fehlt es daran ganz.<sup>1)</sup> Eben jetzt ist man lebhaft an der Arbeit, um auf eidgenössischem Boden ein einheitliches Strafrecht zu schaffen, — die Publikationen von Prof. Stooß in Bern sind auch in Deutschland gut accreditirt.

Allerdings deckt sich vielfach das Staats- oder Reichsgebiet nicht mit der Nationalität. Das hervorstechendste Beispiel bildet Osterreich-Ungarn, das in sich deutsche, ungarische, tschechische, italienische, serbische, rumänische, ruthenische Volkselemente vereinigt. Aber auch wir in der Schweiz liefern ein Bild verschiedener Nationalitäten, wenn auch das Album nicht so farbenreich ist, wie das ebenerwähnte. Gerade diese Komposition der Staaten mit verschiedenen Sprachen stellt denn auch einer nationalen Gesetzgebung außerordentliche Schwierigkeiten entgegen, und die Klagen über die Disharmonie der Gesetzestexte werden bei uns vielfach erhoben, aber es ist zweifellos eine Kunst in drei verschiedenen Sprachen den gleichen Gesetzesbefehl zu redigiren,<sup>2)</sup> — neben der deutschen, französischen,

<sup>1)</sup> Vgl. Stooß: Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, I. Bd. 1892, spez. S. 71 ff. Darnach hat Uri, Appenzell J. Rh. und Unterwalden nid dem Wald kein kodifizirtes Strafrecht.

<sup>2)</sup> Allerdings ist gesagt worden, daß die Doppelsprache (Deutsch und Französisch) anlässlich der Vorberatung des schweizerischen Obligationenrechts sich als eine überaus wichtige Förderung des Werkes erwiesen habe. Vgl. Bluntzschli in der Zeitschr. für vergl. Rechtsw. II, S. 345. — Ich habe aber in meiner Schrift: Die Prinzipien des schweizerischen Patentgesetzes, (Zürich 1890), S. 18, 72, 73, 82 eine ganze Reihe von Divergenzen zwischen den drei Gesetzestexten

italienischen Sprache, die in meinem Vaterlande gleichwertig dastehen, hat bei uns auch die romanische ein gewisses Recht auf Berücksichtigung.

Aber, wenn ich die Resultate der Nationalisirung des Rechts, welche schon bis heute z. B. in Deutschland und der Schweiz erreicht wurden, zusammenfassen darf, so möchte ich sagen, daß dieselben sehr bedeutend sind: man könnte ein großes Fastnachtfeuer anzünden, um alle die antiquirt gewordenen Gesetze zu beseitigen. Allerdings liegt in der hervorgehobenen Konzentration des Rechtes durch die staatlichen Instanzen auch noch ein weiterer Vorgang, den man sich klar zu machen hat. Das Gewohnheitsrecht wird dadurch fast gänzlich verunmöglicht, — die Schwärmer für die Rechtsbildung auf diesem Wege werden sagen, daß in der Wüsten- und Wüstenei der Gesetzgebung hier nur eine kleine Dase übrig bleibe. Ferner ist die Wirkung jener nationalen und plastisch systematischen sowie erschöpfenden Rechtsunifikation die, daß die Gesetze nur und exklusiv innerhalb einer festen Reichsgrenze Geltung haben. Das war in früheren Jahrhunderten nicht so. Die alten deutschen Rechtsbücher aus dem 13. 14. und 15. Jahrhundert z. B. verbreiteten sich in viel weiteren Kreisen, als der heutige Gesetzesbefehl des Deutschen Reiches reicht: nicht umsonst gibt es eine Übersetzung des Sachsenspiegels in die böhmische, polnische und lateinische Sprache,<sup>1)</sup> es hat seine guten Gründe, daß auch der Schwaben-

---

nachgewiesen und es war der Erlaß einer Novelle nötig, um die Einheit herzustellen. Vgl. über das Verhältnis der drei Texte auch die Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichts XVIII, S. 571 und H. Weiß: *Traité théorique et pratique de droit international privé* II (1894), p. 517, Note 1. Eine zweispurige Redaktion von Rechtsurkunden war schon in der assyrisch-babylonischen Welt nötig und praktisch vorgekommen. Vgl. Thering: *Vorgeschichte der Indo-Europäer* 1894, S. 243.

<sup>1)</sup> Vgl. Herzfeld: *Übersicht der Rechtsdisciplinen außerhalb des römischen Privatrechts*, 1860, S. 13.



spiegel nicht bloß in einem deutschen, sondern auch einem französischen, lateinischen und böhmischen Text redigirt ist:<sup>1)</sup> im Mittelalter deckten sich eben die Begriffe Recht und Reich nicht. Und in der hellenistischen Welt existirte der Brauch, das Recht angesehener Städte als ein Ganzes zu entlehnen: es ist das die sog. Rechtsbewidmung.<sup>2)</sup>

Die positiven Rechtsfassungen sind auch modern geworden, d. h. ich will sagen die Gesetzgebungen haben die modernen Thatbestände unter gesetzliche Normen gebracht. Der Italiener Filangieri<sup>3)</sup> (1752—1788) hat freilich vor etwa 100 Jahren gesagt, unsere Gesetzbücher seien noch die Gesetzbücher unserer Kindheit: „Die Gesetze, die uns 10 Jahrhunderte lang regierten, fahren noch immer fort, uns zu beherrschen, wir waren in unserer Kindheit Jäger und Hirten, und sind es noch in unseren Gesetzbüchern.“ Allerdings fügt Filangieri bei, es seien von Zeit zu Zeit Zusätze gemacht worden, allein man habe eigentlich nur die ungeheure Masse, ein Mosaik von hunderttausend vielfarbigen Steinen, (welche Masse man Jurisprudenz nenne) mit einer Anzahl Steinen vermehrt. Allein es handelt sich hier natürlich, wenn nicht schon zur Zeit von Filangieri, so doch für die gegenwärtige um eine Übertreibung. Gerade die Gesetzgebungen haben den überzeugenden Beweis geleistet, daß das Recht keine stabile unveränderliche Masse darstellt, auch nicht eine Art von Fixstern, auf dem juristische Archivare schein allem Neuen ausweichen. Ich erinnere an die gesetzgeberischen Neu-

1) „Der Berner Codex“ ist die französische Übersetzung des Schwabenspiegels. Vgl. B. Laband: Beiträge zur Kunde des Schwabenspiegels 1861, S. 67.

2) Vgl. Mitteis: Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs, 1891, S. 78 u. 79.

3) Vgl. Filangieri: System der Gesetzgebung 1794. I, S. 359 u. 360.

schöpfungen auf dem Gebiete des Handels-, Wechsel-, See- und Versicherungsrechts, des Verkehrs- und Transportrechts, speziell des Eisenbahnrechts, des Fabrikrechts, des Expropriationsrechts, des Wasserrechts und des modernen Industrierechts. Gerade in letzterer Beziehung galt früher in Deutschland ein bunter Rechtszustand. In Preußen herrschte das Landrecht, und es wurden dort auf dem Gnadenwege Privilegien erteilt, andere deutsche Staaten waren Gegner von Patenten und soweit sie solche erteilten, durchkreuzten sie sich mit verschiedenen Systemen. Jetzt ist hier für das ganze Reich Ordnung geschaffen durch das Gesetz von 1877 und 1891. Das Gleiche geschah bezüglich des Markenrechtes, und gerade jetzt (mit dem 1. Oktober 1894) ist ein neues Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 in Kraft getreten, das in sehr wichtigen Gebieten des Handels und Wandels Bestimmungen trifft.<sup>1)</sup> Insbesondere ist jetzt auch im ganzen Deutschen Reiche ein Anfang dazu gemacht, alle jene Handlungen rechtlich zu fassen und zu ahnden, welche unter den Begriff der concurrence déloyale fallen (§ 15 und 16): ich sehe darin im Interesse der Ehrlichkeit einen immensen Triumph des Rechts. Gerade hier sind sehr weitgehende Interessen und zwar nicht bloß bei der Kaufmannswelt, sondern auch bei der Landwirtschaft und überhaupt im ganzen Verkehr engagirt.<sup>2)</sup> Auch das geistige Autor-

---

<sup>1)</sup> Das soeben in Kraft getretene Gesetz ist schon jetzt von einem ganzen Fadelzug von Kommentaren begleitet. Ich verweise auf R. Jacobson: Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Berlin 1894), Landgraf: Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen (Stuttgart 1894), die Arbeit von Georg Meyer, (Berlin 1894) und den Kommentar von Seligsohn (dem wir ja auch eine treffliche Beleuchtung des Patentgesetzes verdanken).

<sup>2)</sup> Nach meiner Meinung sollte freilich die Materie des unlauteren Wettbewerbes nur in Anlehnung an das französische Recht (Art. 1382 ff. code civil)

recht hat in Deutschland (wie auch in der Schweiz) eine einheitliche Ordnung gefunden: die gegenwärtigen Gesetze sind die Resultate eines außerordentlich langen Prozesses. Es gingen voraus sächsische Normen von 1686, 1773, Bestimmungen von Hannover von 1754, solche des preußischen Landrechts, des badischen Landrechts und des preußischen Gesetzes vom Jahre 1837. So darf man ohne Übertreibung sagen, daß in der modernen Welt große Gebiete des Rechts neu und selbständig und ohne eigentliche Vorbilder aus dem antiken Leben gesetzgeberisch geordnet wurden, — freilich kann man viele neuzeitliche Anordnungen an Keime antiker Rechtsgedanken anknüpfen, im Detail aber hat erst die Gegenwart diese Keime zur Entfaltung gebracht.

Die moderne Gesetzgebung ist, wie man heute sagt, auch sozial geworden, und man spricht ja vielfach von einer sozialen Aufgabe des Privatrechts. Sofern damit die Berücksichtigung der wirtschaftlich Schwachen gegenüber den Starken betont und gesagt werden will, daß eine nur nach oberflächlicher Betrachtung vorhandene und bloß scheinbare Gleichheit in der Rechtsstellung als Fiktion behandelt wird, ist jener Gesichtspunkt wohl richtig. Hand in Hand mit andern, d. h. religiösen, sittlichen, wirtschaftlichen und politischen Faktoren ist also die soziale Natur des Rechts ins Auge zu fassen.<sup>1)</sup> Frei-

---

gelöst, also von einer Spezialisierung der einzelnen Fälle und einer Bestrafung (abgesehen von den geordneten Gebieten des eigentlichen Indusrierechts) Abstand genommen werden. Neuestens erschienen zwei vom schweizerischen Juristenvereinen gekrönte Preisschriften über die *Concurrence déloyale*, ihre Begriffe und ihre Behandlung im Civil- und Strafrechte. Die eine hat zum Verfasser Th. Weiß und die andere Alf. Simon.

<sup>1)</sup> Eine Materie aus dem praktischen Leben bringt unter diesem Gesichtswinkel zur Erörterung R. Schneider: Das Wohnungsmietrecht und seine soziale Reform. Leipzig 1893. Dahin gehören auch die Schriften über die Inde-

lich spiegelt das objektive Recht, sofern man seinen großen Horizonten nachgeht, alle sozialen Bewegungen der Völker wieder, und die Rechtsgeschichte ist, sofern sie in die richtige Beleuchtung gestellt wird, nichts anderes, als ein lebendiges Inventar, das diese Evolutionen und Revolutionen sammelt und zum Bewußtsein bringt. Indessen habe ich ein volles Verständnis dafür, daß die moderne Gesetzgebung auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung thätig ist. Dagegen möchte ich mit Bestimmtheit fordern, daß die sogenannten Staatssozialisten ihre Begehren genau formuliren, ihre reformatorischen Ideen exakt redigiren, damit wir uns die Tragweite dieser Neuerungen klar machen können.<sup>1)</sup> Vorläufig setze ich allen allgemeinen Wendungen über die soziale Zweckbestimmung des Privatrechts die prozessualische Einrede des unklaren Rechtsbegehrens (*exceptio obscuri libelli*) entgegen, — ich betrachte die kritisch=destruktiven Tendenzen Angesichts der Jahrhunderte alten und bewährten Staatseinrichtungen mit einigem Mißtrauen. Auch die Vorwürfe, daß die heutige Gesellschaftsordnung individuell kapitalistisch gemeinschaftswidrig sei u. s. w., scheinen mir einer Diskussion nicht recht zugänglich, und ich möchte bitten, den allgemeinen Sätzen eine konkrete, greifbare, körperhafte Gestalt zu geben. Es fällt mir freilich nicht ein, in absoluter Weise oder generell gegen die

---

rungen des Erbrechts. Vgl. aus der neuesten Zeit Bernhöft: Zur Reform des Erbrechts (Berlin 1894) und W. Reuling: Vom armen und reichen Staat (1894).

<sup>1)</sup> Diese Anforderungen müssen umso mehr gestellt werden, als es ja Nationalökonomien gibt, welche betonen, daß die Aufgabe der Jurisprudenz eine wesentlich technische und formale sei. Vgl. Wagner: Handbuch der politischen Ökonomie, 3. Aufl. Grundlegung II, S. 185. Ich meine freilich, diese Auffassung sei einseitig und übertrieben. Die Jurisprudenz und die Nationalökonomie ergänzen sich beidseitig, — warum soll man sie hintereinander heßen? Unter keinen Umständen darf der Rechtsgelehrte zu einem bloßen juristischen Mechaniker degradirt werden.

sozialpolitischen Bestrebungen der Neuzeit aufzutreten. Ich opponiere nur gegen die kühn improvisirten und z. T. unheimlichen Neuerungen, bei welchen sich die Verfasser der betreffenden Schriften die Frage ihrer Realisationsmöglichkeit überhaupt nicht vorzulegen scheinen. Ein wirklich haltbarer Fortschritt dürfte nur möglich sein, wenn nach der Weise des Vereins für Sozialpolitik vorgegangen wird, wenn also mit großer Genauigkeit das geschichtliche, thatsächliche und statistische Material vorgeführt und die Reform von allen Gesichtspunkten erwogen wird.

Ein ganz neuer Zug der modernen Gesetzgebung liegt darin, daß sie ihren nationalen Boden verlassen hat: sie ist menschheitlich oder international geworden. Ja man kann sagen, daß hier eine ganz neue Welt speziell auch für das Privatrecht erstanden ist. Es gibt eine Union über das industrielle Eigentum, ferner über das Urheberrecht (diesem Unionsgebiete sind ca. 500 Millionen Menschen unterstellt, — auch das Deutsche Reich gehört dazu<sup>1)</sup>, ferner über das Eisenbahnrecht (zu welcher Union fast ganz Europa gehört), es gibt ein Weltverkehrsrecht bezüglich der Posten und Telegraphen. Aus dem großen Universum, welches die Menschheit bildet, ziehen die verschiedenen Völker, welche allerdings ihren eigenen Kulturkreis repräsentiren, gewisse Rechtsätze heraus, welche außerhalb und oberhalb der partikulären Staaten Geltung haben. Für diese Schöpfungen der neuen Welt sind denn auch organische Heimstätten geschaffen worden, welche in der Schweiz verwaltet werden. Die herausgehobenen Unionen bewegen sich durchaus auf einem praktischen Boden, und sie heben sich deswegen völlig ab von jenen Hirngespinnsten, welche auch jetzt noch merkwürdiger Weise das Interesse so vieler Leute hervor-

<sup>1)</sup> Auch in Rußland besteht eine wissenschaftliche Strömung zum Beitritt zu dieser Union. Vgl. Droit d'auteur, 1894 p. 120.

rufen. Der ewige Friede ist bekanntlich in vielen Büchern schon längst hergestellt,<sup>1)</sup> die Einrichtung allgemeiner Schiedsgerichte ist neulich noch in Paragraphen geordnet worden, hervorragende Juristen haben das Völkerrecht kodifiziert und die europäischen Völker wurden durch eine neue Staatengliederung beglückt. Auf alle diese Chimären<sup>2)</sup> habe ich nie etwas gegeben, — meine Stellung mitten im praktischen Leben der Advocatur hält mich davon ab, Theorien aufzustellen, welche in den Wolken hängen bleiben. Aber es ist wirklich staunenswert, zu konstatieren, welch' enormes Kapital von Gedanken schon ausgegeben wurde, um die genannten vermeintlichen Reformen durchzuführen. Der englische Jurist Lorimer wollte ein internationales Parlament, mit dem Sitze in Konstantinopel, aufrichten und er skizzirt im vollen Ernste den Plan für eine internationale Regierung.<sup>3)</sup> Bluntschli erklärte zwar diesen Plan als ein lebensunfähiges Phantasiegebilde,<sup>4)</sup> allein auch er trat mit frischem Mute an die Organisation eines europäischen Bundesrats und eines europäischen Repräsentantenhauses heran. Bei aller Verehrung, die ich für die genannten Juristen habe, muß ich doch mit Entschiedenheit sagen, derartige politische Fragen sollten endlich fern gehalten werden. Jeder Staat in

1) „Der ewige Friede ist ein Traum und nicht einmal ein schöner und der Krieg ein Glied in Gottes Weltordnung, und ohne den Krieg würde die Welt in Materialismus verjümpfen.“ (Moltke: Gesammelte Schriften und Denkwürdigkeiten V, S. 194). Bentham-Dumont III, p. 393 vergleicht den Krieg mit einem Prozesse: *la guerre peut se considérer comme une espèce de procédure.*

2) Gut und kurz siffirt sind diese Hirngespinnste von Zimmermann: *Internationale arbitrage* (Leiden 1894) p. 41. Es ist schlimm genug, daß auch ernsthaftere Juristen meinen für solche Phantome eintreten zu müssen oder, daß sie sie wenigstens mit Wohlgefallen erwähnen. Dies geschieht z. B. in *Revue de droit intern.* XXVI, p. 336.

3) *Revue de droit international* IX, p. 161—206.

4) Bluntschli: *Gesammelte kleine Schriften* II, S. 298.

Europa will, und gewiß mit Recht, seine politische Selbständigkeit bewahren, und alle jene neuen Organisationen sind nur Geschöpfe einer unrealisirbaren Stubengelehrsamkeit, — es ist wie wenn das Völkerrecht in einzelnen Köpfen eine Verwandtschaft hätte mit einer Art von Wolkenrecht, ich meine mit einem Rechte, das nur in den Wolken thront, das aber niemals auf der Erde praktisch verwirklicht wird. Auch alle Deklamationen für den Frieden der Welt, oder wenigstens den Frieden von Europa sind keine völkerrechtlichen Arbeiten: es sind politische und in der Regel mühelos errungene Reflexionen, denen ich freilich eine gewisse Berechtigung nicht abspreche. Aber vollends die Schiedsgerichte können nicht in globo oder in einem Zug und für alle Fragen adoptirt werden. Soweit an diesem Gedanken etwas Richtiges ist, kann er unzweifelhaft nur realisirt werden an einzelnen Punkten, an welchen sich die nationale Justiz als hülflos oder als unzugänglich erwiesen hat.<sup>1)</sup> Im übrigen hat die moderne Gesetzgebung die großen Fragen des praktischen Lebens angegriffen, und sie ist auf dem Punkte angekommen zu erkennen, daß alle jene Materien anzupacken sind, welche wohl als Fragen der täglichen Jurisprudenz des internationalen privatrechtlichen Verkehrs bezeichnet werden können. Auf diesen Gebieten des internationalen Privatrechts (*commercium et connubium*) sind praktische Lösungen aufzusuchen. Die Neuzeit lebt unter dem Zeichen des Verkehrs, das nationale Ein-

---

<sup>1)</sup> Mit einigen kühn aber mühelos hingeworfenen Pinselstrichen ist vor einigen Jahren auch ein internationales Geschiedungstribunal gegründet worden, — natürlich fungirt es nur in der Theorie. Wo bleibt da die praktische Nüchternheit! Einen wirklich wunden und heilbaren Punkt, woselbst ein internationaler Gerichtshof (oder eine internationale Kommission) einsetzen könnte, glaube ich aufgedeckt zu haben in meiner Broschüre: Der Staatsbankrott und die moderne Rechtswissenschaft (Berlin 1894).

fiedlerwesen hat aufgehört, auch das bis dahin noch fast allein unerhoffene Korea (the hermite nation nannten es die Engländer) erfuhr jüngst die Wichtigkeit dieses Satzes. Die geographischen Grenzhänge bestehen für den Verkehr nicht mehr: der moderne Mensch entfaltet sich jetzt auf dem Universum,<sup>1)</sup> wenn auch der Wellenschlag des internationalen Lebens nicht überall gleich kräftig und gleich spürbar ist. Nun hat es freilich auch schon in früheren Zeiten rechtliche Beziehungen verschiedener Nationalitäten gegeben, — ich brauche nur an die Inder, Ägypter, Babylonier, Römer und Griechen zu erinnern, allein es hat sich kein sogenanntes internationales Privatrecht bei ihnen entwickelt, weil sich die einzelnen Völker nicht als gleichwertig oder gleichberechtigt ansahen: wenn es hoch kam, stellten sie sich die Angehörigen fremder Staaten als unter einem Schuttgott stehend vor. Auch nach der Aufhebung des unversunkenen Römerreiches trat der Gedanke nationaler Staatswesen wieder auf,<sup>2)</sup> allein frühestens im 12. Jahrhundert erschien unsere Lehre vom internationalen Privatrecht neuerdings auf der Bildfläche. Diese Disziplin hatte zuerst in Italien eine praktische Bedeutung, später in Frankreich, hernach in den Niederlanden und in Belgien, sowie in Deutschland, zuletzt auch in

---

<sup>1)</sup> Ich weise auch hin auf das Institut de droit international, die Association for the reform and codification of the law of nations, das Institut colonial international, das Institut international de statistique.

<sup>2)</sup> Dieser Gedanke keimte nur langsam auf. Vgl. C. Zentgraf: Geschichtsphilosophische Gedanken (Leipzig 1892) S. 138 ff. Dieser Autor sagt gewiß richtig, man sei in früheren Jahrhunderten in einzelnen Richtungen internationaler gewesen als später. Zu seinem Beweismaterial füge ich hinzu, daß früher vielfach juristische Professoren aus Frankreich nach anderen Staaten berufen wurden: ich erinnere an Donellus, Molianus, ferner daran, daß zur Abfassung von Gesetzen rechtsgelehrte Italiener nach Deutschland berufen wurden. Vgl. in letzterer Beziehung einen allerdings fehlgeschlagenen Versuch, der erzählt wird von Laband: Beiträge zur Kunde des Schwabenspiegels (Berlin 1861) S. 8, Note 3.



England. So wanderte das praktische Interesse des internationalen Privatrechts von Ort zu Ort, es wechselte seinen Boden, heute aber (und darin liegt, wenn ich recht sehe, die große Umwälzung) ist jedes Volk am internationalen Rechte und speziell am internationalen Privatrechte beteiligt und interessiert.<sup>1)</sup> Niemals in der Weltgeschichte war die Durchwürfelung des Menschenmaterials so bedeutend wie heute. Ich will nur einige wenige Zahlenbilder vorführen. Bei einer Gesamtbevölkerung der Schweiz von

2 917 754 gibt es 229 650 Fremde, also 8<sup>0</sup>/<sub>10</sub>,

im Kanton Zürich gibt es bei

337 183 Einwohnern 33 983 Fremde = 10<sup>0</sup>/<sub>10</sub>,

in der Stadt Zürich gibt es

121 057 Einwohner

und 31 923 Fremde	$\left\{ \begin{array}{l} \text{a) } \\ \text{b) } \\ \text{c) } \\ \text{d) } \end{array} \right.$	22 944 Deutsche
		3 340 Österreicher (incl. Ungarn)
		5 095 Italiener
		544 Franzosen,

in Baselstadt bei

73 794 Einwohnern 25 210 Fremde = 34<sup>0</sup>/<sub>10</sub>,

in Genf bei

105 509 Einwohnern 39 910 Fremde = 38<sup>0</sup>/<sub>10</sub>.

Laut amtlichen Angaben finden im modernen Leben außerordentlich bedeutende Auswanderungen statt, z. B. im Jahre 1893 aus Italien in der Stärke von 246 751 Personen.

Die Wahrheit ist eben die, daß heutzutage der Verkehr aller Völker international geworden ist. Früher war der Welthandel

<sup>1)</sup> Wenn eine Gerichtsstatistik auf breiter Grundlage gemacht würde, wie viel Fremde in den Prozessen beteiligt sind (vergl. auch Duboy im Bulletin de législ. étrangère VII, p. 221—224), so dürfte die internationale Funktion der Gerichte anschaulich illustriert werden.

ein mittelländischer oder ein holländischer, heute ist er univ<sup>er</sup>sell. Speziell auch Deutschland betreibt jetzt einen Welt<sup>h</sup>andel, es ist ein auf dem ganzen Erdenrunde geachtetes Volk, — ich habe nicht nötig, hier ausdrücklich zu sagen, wem die deutsche Nation diese Stellung zu verdanken hat. Jedenfalls aber steht fest, daß Deutschland das von Mme. de Staël be<sup>f</sup>ürwortete Teilungssystem, wonach den Engländern das Meer, den Franzosen die Erde, den Deutschen die Luft zukomme,<sup>1)</sup> nicht adoptirt hat. Fast überall nimmt man heute ein nicht bloß ethisches Interesse an dem, was in Afrika passirt, auch „die Blume der Mitte“, wie China früher genannt wurde, und das sieggekrönte Japan („das Land der aufgehenden Sonne“) sind heute Länder, die durchaus innerhalb unseres Gesichtskreises liegen. Die Gesetzgebung hat die aus einer intensiven Be<sup>r</sup>ührung der verschiedenen Staatsangehörigen hervorgehenden Privat<sup>r</sup>echtsverhältnisse nicht vollständig übergangen, aber was sie in den einzelnen Ländern sagt, gleicht allerdings eigentlich mehr einem juristischen Stammeln und Stottern als einer wirk<sup>l</sup>ich legislativen Normirung.<sup>2)</sup> Um diese Lücke auszufüllen, traten nun wiederholt Versuche auf, die internationalen Rechts<sup>f</sup>ragen in großen europäischen Konferenzen zu besprechen und durch Staats<sup>v</sup>erträge zu ordnen. Schon im Jahre 1874 machte die Regierung des Königreichs der Niederlande einen derartigen Versuch, allein er mißlang, das Gleiche geschah gegenüber einer Bestrebung des Königreichs Italien. Erst im Jahre 1893 gelang es den ernent<sup>e</sup>n Bemühungen der erstgenannten Regie<sup>v</sup>

1) „Aux Anglais la mer, aux Français la terre, aux Allemands l'air.“ Dieser Teilungsmodus wird etwas temperiert durch das Lob, das die genannte Autorin den Deutschen bezüglich ihres Gerechtigkeits<sup>s</sup>innes spendet.

2) Wirkliche internationale Privat<sup>r</sup>echts<sup>f</sup>äge wurden von den Mächten gegenüber Ägypten festgestellt: die „codes égyptiens“. Vgl. Kaufmann: Das internationale Recht der ägyptischen Staats<sup>s</sup>chuld. Berlin 1891, S. 24.

rung,<sup>1)</sup> die Abhaltung einer Staatenkonferenz über internationales Privatrecht herbeizuführen. 12 Staaten beteiligten sich daran.<sup>2)</sup> Im Juni und Juli 1894 fand eine zweite Staatenkonferenz im Haag statt.<sup>3)</sup> Wenn ich auch als Delegierter der Schweiz nicht ein unbedingt unparteiischer Zeuge bin, so glaube ich doch sagen zu können, daß man sich beide Male mit ausschließlich praktischen Fragen des internationalen Privatrechts beschäftigt hat, nämlich mit den Fragen über:

- 1) den Abschluß der Ehe,
- 2) die Ehescheidung,
- 3) das Erbrecht,
- 4) die Vormundschaft,
- 5) die Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden,

---

<sup>1)</sup> Ich darf wohl hier anfügen, daß ich wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen habe, eine internationale Kommission für die Materie zu ernennen. Vgl. meine Abhandlung in Böhm's Zeitschr. für internationales Privatrecht und Strafrecht I, S. 160—162 und meine Kodifikation des internationalen Civil- und Handelsrechts (1891) Vorwort VII u. VIII.

<sup>2)</sup> Vgl. darüber mein kurzes Referat, betitelt: Der erste europäische Staatenkongreß über internationales Privatrecht in der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung, 1894, Nr. 21, ferner: Asser in der Revue de droit international, XXV, p. 521—548, Lainé im Journal de droit international, 1894, XXI, p. 1—25; 236—255, Renault in den Annales de l'école libre des sciences politiques 1894, B. Cahn in der Zeitschrift von Böhm für internationales Privatrecht und Strafrecht, IV, S. 1—10, Breukelman: De conferentie over het internationaal privaatrecht in „Themis“, 1894, p. 161—176 und Bustamente in Revista del Foro (in Havanna) año IV, Nr. 24, p. 459—488; 539; 571—577. Hierher gehört auch eine Spezialarbeit von Guillaume: Le mariage en droit international privé et la conférence de la Haye (Bruxelles 1884). Leider war England und Nordamerika nicht vertreten, der Grund wird wohl der sein: „the Anglo-Saxon world is a planetary system in itself, it moves in its own orbit“. Vgl. Lord Reay International relations. London 1880, p. 28.

<sup>3)</sup> Neu nahmen dabei Schweden und Norwegen teil. Das eingeladene Serbien antwortete nicht, Griechenland entschuldigte sein Nichterscheinen.

- 6) Requisitorialschreiben,
- 7) den Konkurs,
- 8) das Armenrecht.

Diese Staatskonferenzen, welche wir der Energie der holländischen Regierung zu verdanken haben, bilden im internationalen Privatrechte meiner Ansicht nach den Ausgangspunkt für eine ganz neue Rechtsepoche, und ich habe keinen Zweifel, daß diese und andere<sup>1)</sup> Konferenzen für die gesetzgeberische Weiterentwicklung dieser großen Materie wirken werden. Übrigens ist eine weitere Tatsache hier herauszuheben. Wie sehr auch Deutschland davon überzeugt ist, daß hier ein ganz neuer Geist herrscht und herrschen muß, ergiebt sich daraus, daß die Kommission für Bearbeitung des „Bürgerlichen Gesetzbuches“ beschlossen hat, die Fragen des internationalen Privatrechts im Zusammenhang mit dem „Civil-Gesetzbuch“ zu ordnen, — ich war in die günstige Lage versetzt worden, den amtlichen Entwurf zuerst zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.<sup>2)</sup> Was ich also scharf betonen möchte, ist dieses: das Deutsche Reich wie die übrigen europäischen Staaten erheben die internationalen Konferenzen zu einem Organe oder zu einem regulären Apparat für die gesetzliche Begründung

---

<sup>1)</sup> Vgl. L. Poincard: Etudes de droit international. Première Serie. Transports, transmissions, relations économiques internationales, propriété intellectuelle. Paris 1894.

<sup>2)</sup> Ich habe den deutschen Entwurf über das internationale Privatrecht in meiner Schrift: Geschichte und System des internationalen Privatrechts im Grundriß (Leipzig 1892) S. 198—209 publizirt. Vgl. darüber v. Bar: Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, S. 5 Note 2, und v. Bar bei D. Fischer: Rechtsforschung und Rechtsunterricht auf den deutschen Universitäten. S. 110. Handelte es sich wirklich um ein Geheimnis? Ich kann es nicht glauben. Jedenfalls steht fest, daß ich den Gesetzesentwurf auf korrekte Weise erhielt. Mit keinem Worte wurde mir gesagt, daß er als geheim zu betrachten sei, im Gegenteile wurde mir eröffnet, ich könne ihn beliebig verwenden.

und Weiterbildung des Privatrechts, — man kann auch sagen zu einer förmlichen Gesetzgebungs- oder Rechtsquelle.<sup>1)</sup>

Wenn ich das bisher Gesagte nun zusammenfasse, so glaube ich betonen zu dürfen: Die Gesetzgebung liefert uns das Bild einer großen und umfassenden Thätigkeit, sie zeigt uns das moderne Leben in seiner nationalen Gestalt und Elastizität, — sie zeigt auch, daß sie die schwierigen Fragen des internationalen Privatrechts in die Hand genommen hat.

Es liegt nahe, zu untersuchen, ob auch, abgesehen von den gelegentlich eingestreuten kritischen Bemerkungen, auf diesem Bilde nicht einzelne schwarze Punkte sichtbar seien.

In der That hat man u. a. schon darüber geklagt, daß die moderne Gesetzgebung poesielos redigirt sei und daß sie wesentlich an den Verstand appellire. Allerdings hängt das Recht mit allen Fasern des menschlichen Lebens zusammen, es ist kein Isolatoreuträger, der jede Berührung mit anderen Faktoren

---

<sup>1)</sup> Ich verhehle mir nicht, daß noch viele Anstrengungen gemacht werden müssen, um praktische Resultate zu erreichen. Der von der holländischen Regierung am 11. Juli 1894 veranstaltete Ausflug nach der Insel Marken zu Ehren der Konferenzmitglieder zeigte so recht symbolisch die Schwierigkeiten, mit denen die Anerkennung, Entwicklung und Fixirung des internationalen Privatrechts zu kämpfen hat. Das Meer war an jenem Tage sehr unruhig und stürmisch, und als die Rückfahrt nach Edam stattfinden sollte, war das Wasser für das Dampfschiff zu stark gefallen; — mit Segelschiffen den Hafen zu verlassen, war zunächst auch nicht möglich, weil Winde und Wetter Widerstand leisteten! — Aber der Geist der Internationalität wird sich gegen alle Opposition und gegen alle Hindernisse als stark und kräftig erweisen, — er wird die Detaillisten, die es ja auch in der Jurisprudenz gibt, zwingen, diese neue große Richtung unserer Wissenschaft als ebenbürtig anzuerkennen.

forgfältig verhütet. Daher läßt sich denn auch über den Humor im Recht (Giercke), die Poesie im Recht (Jak. Grimm), die Phantasie im Recht (Dernburg) und die Ideale im Recht (Kohler) vieles sagen. Aber es ist wahr, daß es den heutigen Gesetzen an diesen Qualitäten mangelt, — Humor, Poesie, Begeisterung sind verflogen, nur der kalte und trockene Buchstabe ist geblieben. Allein daran ist nichts zu ändern. Es ließe sich höchstens eine Art Präludium zu den Gesetzen wieder einführen, — die Frage wurde schon von Plato diskutirt und besfürwortet. Er fand, ein richtiger politischer Komponist sollte den Gesetzen ein Vorspiel vorausschicken, damit das Volk das eigentliche Gesetz mit geneigterem und folgamerem Herzen annehme.<sup>1)</sup> Lange Zeit war es Usus, den Gesetzen eigentliche Raisonnements oder kurze Betrachtungen mit auf den Weg zu geben, und ich glaube, es hätte ein praktisches Interesse speziell auch für die Judikatur, sachverständige kurze Angaben über den Zweck, welchen das Gesetz verfolgt, zu machen, — freilich könnte mit dieser Aufgabe, die juristische Overture zu schreiben, nur derjenige betraut werden, der (um im Bilde von Plato zu bleiben) auch die Arien des genauesten kennt. Eine intimere Verbindung mit anderen Wissenschaften ist nicht wohl<sup>2)</sup> möglich, richtigerweise kann man doch die Gesetze nicht in poetische Einkleidung bringen, obwohl allerdings Harmonie und Rhythmus bei ihnen verlangt wird, — meines Wissens ist einzig die deutsche Wechselordnung

---

<sup>1)</sup> Plato de legibus 4. Unterredung am Ende. Auch Bentham=Dumont III, p. 431, sprach sich dafür aus, daß den Gesetzen einige moralische Sentenzen mit auf den Weg gegeben werden. Mirabeau war der Meinung, daß jede Einleitung der Gesetze überflüssig sei (Discours et opinions de Mirabeau. Ausgabe von Barthe I, p. 458). Allerdings wurde diese Ansicht ausgesprochen mit spezieller Bezugnahme auf die monarchische Stilisirung der Einleitung.

<sup>2)</sup> Hugo Grotius hatte den Institutionentitel de rerum divisione in Verse gebracht (H. Grotii poemata edita a fratre Guilielmo Grotio p. 433—482).

von humoristischer Seite in Verse gebracht worden.<sup>1)</sup> Immerhin wäre es schon möglich, in den Gesetzen der Neuzeit auch Rechtsprüchwörter aufzunehmen, oder große Prinzipien auszusprechen. Aber ich glaube nicht, daß darauf sehr viel ankomme.

Gibt es aber Vorwürfe, die man der modernen Gesetzgebung weiter mit Recht machen kann? Ich glaube, etwas dürfe man allerdings nicht verschweigen. Die Gesetzgebung liegt, um es kurz zu sagen, meiner Ansicht nach in einer Art von Fieberzustand. Wie das ganze moderne Leben voll von Nervosität ist, so scheint mir auch die Gesetzgebung von einem Nervenleiden angesteckt zu sein. Gesetze und Verordnungen werden mit einer unendlichen Virtuosität, fast darf man sagen im Handumdrehen, geschaffen und geändert. Ich meine das rasche Hinwerfen und Verwerfen der Normen gleiche der neuen naturalistischen Richtung der Malerei, deren eigentümliche Gebrechlichkeit und wohl auch Vergänglichkeit uns dann so recht klar wird, wenn wir die Werke jener Künstler anstauen, deren Lob durch die Zahl der Jahrhunderte nur größer wird. Und ich meine im vollen Ernste sagen zu können, daß die Funktion der Gesetzgebung im modernen Tempo auf die Dauer wirklich nicht mehr weiter gehen dürfe: es muß eine Art Gottesfrieden z. B. während 10 Jahren für die Gesetzgebung bezüglich der Rechtssphäre der Privaten eingerichtet werden. Um konkreter zu sagen, was ich befürworte, sollte also z. B. in Deutschland nach der definitiven Feststellung des „Bürgerlichen Gesetzbuches“ und des neuen daran anzupassenden Handelsrechts eine völlige zehnjährige Ruhe in der Gesetz-

---

<sup>1)</sup> Auch der deutsche Civilgesetzentwurf fand einen Poeten („der Entwurf im Himmel“), aber es sind Raisonnements über ihn von Thibaut, Savigny und Lasker. Angezeigt habe ich gesehen: Code civil des Francais mis en vers avec le texte en regard. Paris 1805.

gebung über die sämtlichen Gebiete des Privatrechts, des Strafrechts, des Civil- und Strafprozesses eintreten. Nach meiner Überzeugung sollte diese Maßregel unbedingt getroffen werden: der juristische Verdauungsprozeß des Volkes würde sonst in einer zu nachhaltigen Weise gestört werden. Aber auch abgesehen davon dürfte es dringend notwendig sein, ernsthaft zu betonen, daß die rasche Änderung der Normen<sup>1)</sup> jede Autorität des Staates untergräbt. Das Genie ist dem Gesetzgeber erst dann nachzurühmen, wenn er das rechte Wort zur rechten Zeit spricht und wenn er auch zur rechten Zeit zu schweigen versteht.

Hand in Hand mit diesen Gedanken sollte freilich auch dafür gesorgt werden, daß eine staatliche Kommission oder der Staatsrath, soweit ein solcher schon besteht, mit der Aufgabe betraut werde:

- 1) eine allgemeine Detailrevision der sämtlichen Gesetze vorzunehmen und über Unebenheiten Vorschläge zur Änderung (nach 10 Jahren) zu machen,
- 2) Vorschläge der Juristen und des großen Publikums für allfällige Änderungen der Gesetze entgegenzunehmen und sie materiell vorzuprüfen.

---

<sup>1)</sup> Eine reguläre, innerhalb bestimmter Perioden zu erfolgende Revision oder Revidirbarkeit der Verfassungen haben verschiedene amerikanische Konstitutionen in Aussicht genommen: Virginia, Maryland, Ohio (nach 20 Jahren), Iowa (nach 10 Jahren), New-Hampshire (nach 7 Jahren). Dieser Grundsatz ging auch in die Verfassung von Genf über. A. Dumant: Die direkte Volksgesetzgebung in der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihren Kantonen, S. 43, Note 1. In der That sagt Art. 153 der Genfer Staatsverfassung von 1847: Tous les quinze ans la question de la révision totale de la constitution sera posée au Conseil général. — Locke war der Ansicht, daß die von ihm entworfene Gesetzgebung alle hundert Jahre verändert werden sollte. Vgl. Filangieri, System I, S. 144, Note \*. — Der neue spanische Code civil bestimmt in den



Freilich wird auch sonst erwogen werden müssen, ob die Parlamente der Neuzeit (ich denke an die Parlamente von Frankreich, Italien, Deutschland, England, Belgien und der Schweiz) die richtigen Organe für die eigentliche privatrechtliche Gesetzgebung großen und kleinen Stils seien. Die Parlamente ruhen allerdings auf der Betrachtung, daß sie ein Bild der Kräfte und Intelligenzen aller Volksgruppen darstellen. Allein man müßte blind sein, um nicht zu sehen, daß diese Ansicht vielfach eine Fiktion ist. Es wird daher wohl einem Staatsrate oder einer ähnlichen Institution in Zukunft neben dem Parlamente eine hohe Bedeutung zukommen.<sup>1)</sup>

---

„Disposiciones adicionales“ No. 3, daß die Modifikationskommission alle zehn Jahre ein Reformprojekt auszuarbeiten habe auf Grund der Detailbemerkungen und Kritiken der Gerichtshöfe.

<sup>1)</sup> Auf die Gesetzesentwürfe ist immer eine große Sorgfalt zu verwenden. C. W. Opzoomer Onze achterlijkheid in de kunst van wetgeving. Amsterdam 1873, S. 66. „Slechte wetten zijn de vrucht van slechte ontwerpen.“ Allein die von den Parlamenten beschlossenen Gesetze sollten durch eine Kontrollinstanz redaktionell und nach ihrem ganzen Zusammenhang mit der sonstigen Gesetzgebung nachgeprüft werden. Es genügt nicht, daß dem Parlamente das Recht eingeräumt wird, seine Elaborate dem Staatsrate zur Prüfung vorzulegen (Frankreich).

---

## II.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung wünschte ich nach dem Gesagten eine Art Waffenstillstand, — wie steht die Sache bezüglich des Rechtsstudiums? Hier, meine ich, sollte eine gewisse Änderung, eine Bewegung nach vorwärts und speziell ein Ruck nach der Neuzeit stattfinden.

Man mißverstehe mich nicht. Speziell die deutschen Universitäten stehen in meinen Augen großartig da, sie sind Schöpfungen, aus denen ein nie versiegender Quell der Bildung hervorgeht, — ich wäre undankbar, wenn ich als ein früherer Student an den Universitäten Leipzig und Berlin etwas anderes sagen würde.<sup>1)</sup> Auch ist es gewiß richtig, daß man seit einiger Zeit den heutigen Kodifikationen viel größere Beachtung schenkt als früher, und daß auch die juristische Klinik langsam in den Vordergrund tritt,<sup>2)</sup> — dank namentlich den intensiven Bemühungen von Stoelzel, eines der größten Männer der Praxis. Allein das Universitätsgemälde fordert doch eine gewisse Kritik heraus, und es ist vielleicht gerade einem Fremden, der durch kein eigenes Interesse geleitet wird, gestattet, auf einige Dinge aufmerksam zu machen, die der ernstlichen Beachtung wert zu sein scheinen.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Ich meine, das sei das hervorragende Lob, das man den deutschen Universitäten spenden muß, daß sie das goldene Wort von Aristoteles nicht vergessen: für großdenkende und freie Menschen stimmt es nicht, überall den praktischen Nutzen in die erste Linie zu stellen (Aristotelis Pol. I. VIII, c. III, No. 2).

<sup>2)</sup> Vgl. dazu Ab. Stölzel: *Schulung für die civiltische Praxis* (Berlin 1894).

<sup>3)</sup> Mit dem Internationalisten Vattel darf ich wohl sagen: Je suis né dans un pays où la liberté est l'âme, le trésor et la loi fondamentale; je puis être, par ma naissance, l'ami de toutes les nations. (Vattel, *droit des gens I*, préface. éd. Pradier-Fodéré, p. 79).

Und um es offen und ehrlich zu sagen, glaube ich, die juristischen Fakultäten bedürfen dringend einer gewissen Modernisierung. Auf viele wirkt es freilich wie eine Brenneffell, wenn man von einer eingehenderen Berücksichtigung des modernen Lebens und des modernen Rechts spricht. Allein selbst auf die Gefahr hin, daß die Brenneffell auf einzelne ihre von der Natur bestimmte Wirkung äußere, rede ich hier von diesen Fragen; denn ich habe die feste Überzeugung, daß der fühlbare Mangel der juristischen Universitätsbildung in einer gewissen Einseitigkeit, sowie darin liegt, daß gewichtige Teile des modernen Lebens ignoriert oder verkümmert werden.

Man mag die Vorlesungsverzeichnisse deutscher Universitäten seit einer ganzen Reihe von Jahren, sagen wir seit 20 Jahren, vornehmen, so findet man nie eine Hinweisung auf das spezifisch moderne Recht, — die moderne Welt ist in diesem Kurszettel juristischer Titel nicht oder unvollständig fortirt. Die moderne Gesetzgebung arbeitet, wie wir konstatiert haben, rastlos und in großen Zügen, — der Zug der juristischen Fakultäten geht gleichwohl fortwährend ins Alte, und sie huldigen bis auf einen gewissen Grad der Fiktion, als ob die Welt stille stehe und als ob das moderne Rechtsleben immer noch vor dem römischen Prätor zu erscheinen habe.

Und doch stehen die Menschen der Neuzeit auf eigenen und nicht bloß entlehnten Füßen, das moderne Leben erschöpft sich nicht in dem antiken, es ist großartig und verwickelt, es hält uns stets in juristischer Spannung, es bereitet uns immer wieder neue Überraschungen; es ist nie langweilig, es gibt uns fortwährend rechtliche Rätsel auf. Die Universität thut aber, soweit es sich um die juristische Abteilung handelt, häufig so, als ob sie nur durch einen dünnen Faden mit den realen Dingen der Gegenwart verbunden wäre. Was also geschehen

solte, ist dieses: das Recht der Neuzeit muß in vollständigerer Weise neben den anderen Zweigen auch in dem Studienbuch und in dem Programm der juristischen Fakultäten eingetragen werden. Die juristische Bildung muß mit andern Worten auch auf das Recht des ganzen modernen Lebens ausgedehnt werden,<sup>1)</sup> — und ich meine, an dieser Ausweitung und Neubelebung hätten auch die juristischen Studenten ihre wirkliche Freude: nicht bloß die Sonne Homers und Vergils, sondern auch die Sonne der juristischen Neuzeit muß sie bescheinen. Unser ganzes Sinnen und Trachten in der Jurisprudenz ist antik, ist dem Leben eines ausgestorbenen Volkes zugewandt, — zur Illustration möge die Thatsache dienen, daß es an einer Universität mit ca. 150 juristischen Studenten unter 8 Professoren deren 4 gibt, welche das römische Recht dozieren.<sup>2)</sup> Ich meine aber, wir Juristen müssen, da wir regelmäßig mitten ins Leben hineingestellt werden, uns daran schon an den Universitäten gewöhnen, im Geiste der Neuzeit zu denken. Ich sage aber kaum zu viel, wenn ich betone, man müßte ein großes Licht anzünden, um bei den heutigen jungen Juristen eine einigermaßen wissenschaftliche Kenntnis des modernen Rechtes zu entdecken, — auch eine elektrische Beleuchtung würde diese Dunkelheit nicht aufhellen.

Freilich nicht dagegen trete ich auf, daß das römische Recht die Grundlage und der Ausgangspunkt der Rechtsstudien sei

<sup>1)</sup> Hierauf hat schon Johannes van der Linden: *Regtsgesleerd practicaal en Koopmans handboek*, Amsterdam 1806, S. XLI aufmerksam gemacht, — nur mit etwas andern Worten.

<sup>2)</sup> Es ist wahr, daß die Pandektisten vielfach auf das moderne Recht Rücksicht nehmen, — den besten Beweis liefern z. B. die Lehrbücher von Dernburg und Regelsberger. Aber die modernen Rechtszweige brauchen sich die Einschachtelung in das römische Recht nicht gefallen zu lassen! Auch darf wohl gesagt werden, daß sie dabei nicht zur rechten Entfaltung kommen.

und bleibe. Was ich will ist, daß das Recht der Neuzeit mit gleicher Gründlichkeit an den Universitäten behandelt werde, wie das alte der ausgestorbenen Nationen. Was ich will ist, daß die moderne Gesetzgebung nicht bloß als Gedächtnisstoff, sondern als ebenbürtiges Material neben dem Pandektenrecht behandelt werde. Die Römer haben unter allen Völkern das Recht am feinsten ausgebildet, und sie werden stets die Lehrmeister der Welt bilden,<sup>1)</sup> gesetzt auch, die neuen Forschungen werden beweisen, daß die Römer vieles aus dem ägyptischen, babylonischen und griechischen Rechte geschöpft haben.<sup>2)</sup> Freilich dürfte doch die Meinung richtig sein, die ich schon früher aussprach: die römische Rechtsperiode (um die gesamte Leistung des römischen Volkes mit diesem Ausdrucke zusammenzufassen) repräsentirt die juristische Münzanstalt der Rechtsbegriffe auf Grund und unter Berücksichtigung der in der ganzen damaligen Welt gesammelten Rechtsgedanken.<sup>3)</sup>

Die Loslösung des juristischen Studiums vom römischen Rechte ist also keineswegs zu befürworten, dieses Recht liegt nicht am Sterben und es stirbt überhaupt nie,<sup>4)</sup> — der darauf

---

<sup>1)</sup> Es ist interessant, daß auch ein hervorragender Staatsmann der Schweiz (Dubs) diese Thatsache laut und bedingungslos anerkannte. Vgl. Dubs: Das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich 1877, I, S. 3. Weitere schweizerische Stimmen habe ich in meiner Schrift, Gutachten und Gesetzesvorschlag betreffend die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule, S. 83 bis 85, erwähnt.

<sup>2)</sup> Thering: Vorgeschichte der Indo-Europäer, S. 257 ff, stellt das babylonische Recht sehr hoch und bemerkt, es bleibe hinter demjenigen, welches uns das römische Recht auf dem Höhepunkt seiner Entwicklung in den ersten Jahrhunderten der Kaiser vor Augen führe, um nichts zurück.

<sup>3)</sup> Vgl. meine Broschüre: Die neuen Aufgaben der modernen Jurisprudenz, S. 23 und meine Abhandlung in Böhm's Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, I, S. 138.

<sup>4)</sup> Gelegentlich warf auch Mirabeau die Frage auf, ob man den Einfluß des römischen Rechts nicht beklagen müsse. Vgl. Discours et opinions. Aus-

liegende Jahrhunderte alte Aktenstaub hat es nur verschönert. Und es im Rechtsstudium wegzulassen oder zu vernachlässigen, wäre ungefähr so, wie wenn in der Kunstgeschichte die ganze niederländische Schule als der Berücksichtigung unwert weggelassen würde.<sup>1)</sup> Das ganze geistige Kapital der juristischen Wissenschaft ist das Ergebnis oder die Summation eines langen historischen Prozesses und unsere Rechtsätze sind das Produkt vieler Kämpfe: die alten Zeiten haben sie den neuen fideikommissartig anvertraut. Ich meine also, wir wären thöricht, wenn wir dieses Recht, das eine 2000 jährige Kraftprobe geleistet hat, nicht stets respektiren würden, — es repräsentirt gewissermaßen unsere juristischen Stammaktien. Ja, ich behaupte, daß die Doktrin des römischen Rechts in der Zukunft zum mindesten so sorgfältig beachtet werde, also speziell auch zu einer Zeit, da es nicht mehr als formell geltendes Gesetz anzusehen sein wird. Die kasuistische Probe für die Richtigkeit dieses Satzes haben ja gerade solche Staaten geleistet, in welchen das Recht neu kodifizirt worden ist (Frankreich, Italien, Niederlande, Schweiz). Wir leben, ich betone dies noch einmal, in den Zeiten der Internationalität und suchen den durch

---

gabe Barth III, p. 485/86. Seiner hypothetisch behandelten ausgesprochenen Ansicht gegenüber stelle ich ein bestimmtes Urtheil, das enthalten ist in der introduction zu dem civil code of the state of New York, p. XV: the concurring judgment of thirteen centuries since has pronounced the Code of Justinian one of the noblest benefactions of the human race, as it was one of the greatest achievements of human genius.

<sup>1)</sup> Vgl. auch Regelsberger Pandekten I, S. 18 und Eß in dem Buche Rechtsforschung und Rechtsunterricht auf den deutschen Universitäten, herausgegeben von D. Fischer. Berlin 1893, S. 20—40. Die Schilderung, die Eß über das römische Recht macht, erhebt sich zu einer summarischen Darstellung des Pandektenrechts in fast ganz Europa und gibt damit, ohne es ausdrücklich zu sagen, zu bedenken, wie notwendig es ist, an dieser gemeinsamen Grundlage unbedingt festzuhalten und auch im amerikanischen Erdtheile (das Werk war für die Ausstellung in Chicago geschrieben) diese Basis zu begründen.

die territorialen Gesetze zerrissenen Faden der Rechtsuniversalität wieder aufzunehmen und auf einzelnen Gebieten einheitliche Sätze zu fixiren.<sup>1)</sup> Dieses Resultat können wir, wie ich glaube, nur erreichen durch sorgfältiges Studium des römischen Rechts: es repräsentirt ja das universelle Recht der alten Welt, dem vielleicht 90 Millionen Menschen unterthan waren. Das römische Recht war ein Weltrecht geworden, und das ganze Leben in Rom stellte das große Centrum eines ungeheuren Staatswesens dar.<sup>2)</sup> Auch bildet das römische Recht die gemeinsame Mutter fast aller heutigen Gesetzbücher. Das römische Recht hat uns aus den Banden des Feudalismus erlöst, mit Hilfe des darin liegenden Weltgeistes wird es uns möglich sein, auf einzelnen Punkten nach und nach eine weltrechtliche Einheit zu begründen.

Unter unsern Augen hat übrigens das römische Recht einen glänzenden Beweis für seine Dauerhaftigkeit geliefert. Die von Niederländern im 17. und 18. Jahrhundert abstammenden Kolonisten<sup>3)</sup> gründeten im Süden von Afrika (nachdem sie das Kap haben verlassen und den Engländern räumen

---

<sup>1)</sup> Ich führte diese Gedanken in meinem citirten Gutachten über die eidgenössische Rechtsschule, S. 80 und Anm. 2, aus. Ich freue mich, nachträglich zu sehen, daß auch ein holländischer Jurist auf diesem Boden steht. Vgl. G. van Tienhoven: Redevoering over de waarde van het romeinsche recht voor de studie van het hedendaagsche privaatrecht. s'Gravenhage 1869, S. 7, 8, 11 und S. 40, woselbst der genannte Jurist betont: eerst in de toekomst zal het recht van Rome ons verschijnen in zijn volle grootheid; eerst dan zal het romeinsche volk in waarheid voor ons de volbringer zijn eener machtige zending.

<sup>2)</sup> Es gab auch einen römischen Staatskalender mit einer Weltchronik. Vgl. dazu G. von Wyß: Geschichte der Historiographie in der Schweiz. Herausgegeben durch die allgem. geschichtsforschende Gesellschaft d. Schweiz. Zürich 1894, S. 16.

<sup>3)</sup> In einem Aufsatze von H. H. Johnston in *Fortnightly Review*, 1. Aug. 1894, S. 161—169 (The Boers question) wird gesagt, daß auch französische Hugenotten i. B. dorthin zogen (S. 161).

müssen) den Oranje-Freistaat und die Republik Transvaal (die Niederländer ziehen den Namen südafrikanische Republik vor) und in ihren Gesetzen aus diesem Jahrhundert erklären sie das römisch-holländische Recht als das in den beiden Staaten zu geltende Hauptgesetz, soweit die Volksvertretung keine Änderungen daran anbringe.<sup>1)</sup>

Aber ich plädiere neben meiner Verehrung für das römische Recht auch dafür, daß das Recht der modernen Welt an den Universitäten eine paritätische Berücksichtigung erfahre. Damit will ich vielerlei sagen.

Zunächst meine ich, daß das Recht anderer civilisirter Völker ebenfalls gelehrt und gelernt werden müsse. Gerade deswegen, weil der moderne Verkehr nicht mehr national abgeschlossen ist, darf das Rechtsstudium sich auch nicht beschränken auf das Recht innerhalb eines bestimmten Staates:

---

<sup>1)</sup> Vgl. Art. 57 der Verfassung des Oranienfreistaates, Constitutie van den Oranjevrijstaat, Hauptstück IX: Het Roomsche-Hollandsche recht zal de hoofdwet van dezen Staat zijn, alwaar geene andere wet door den Volksraad gemaakt is. Betreffend die südafrikanische Republik verweise ich auf Art. 31 des Gesetzes von 1849: (Drie en dertig artikelen zijnde algemeene bepalingen en wetten voor de teregtzittingen) und das Gesetz vom 19. Septbr. 1859. Dieses Staatswesen steht keineswegs unter der Suzeränität von England, wie die „Morning Post“ vom 11. Aug. 1894 meinte. Das Gesetz von 1859 ist ein modernes Citirgesetz, das allerdings im Gegensatz zu demjenigen vom Jahre 426 nicht die Schriften von Papinian, Paulus Ulpian, Modestinus und Gajus zur gesetzlichen Geltung erhebt, sondern ein Lehrbuch von van der Linden, und im Falle, daß die Sache dort nicht oder nicht deutlich erörtert ist, das Buch von van Leeuwen (1625—1680) und die Einleitung in die holländische Rechtswissenschaft von Hugo Grotius als verbindlich erklärt. Vgl. E. J. P. Jorissen, Codex van de locale wetten der Zuid-Afrikaansche Republiek. Groningen 1894, p. 5 u. 79. Es ist höchst interessant zu sehen, wie in der praktischen Rechtspflege der südafrikanischen Republik die alten holländischen Juristen Grotius, van Leeuwen, Voet, van der Keessel wieder aus dem Grabe aufsteigen. Vgl. 3 B. in der Sammlung von Urteilen publiziert von Kotze Zaken in het hoog. Gerechtshof der Z. A. Republiek beslist, Aug. 1881 — Dec. 1884. Eerste deel (1893), p. 198—207.



das Interesse der Jurisprudenz und ihre Aufgabe hört im Grunde erst da auf, wo die Welt aufhört.

Sodann ist das Recht auch unter dem Gesichtswinkel der Vergleichung darzustellen und zu studiren; denn das Recht ist eine Schöpfung des Menscheistes, und der Mensch macht heutzutage Gebrauch von einem natürlichen Indigenate, das ihm auf der ganzen Erde zusteht.<sup>1)</sup>

Ich gebe zu, daß hier allerdings das richtige Augenmaß nicht fehlen darf. Aber an sich halte ich es für eine thörichte Überhebung, das Recht der andern Staaten zu ignoriren: in unserem eigenem Interesse müssen wir fremdes Recht studiren und Rechtsvergleichungen treiben. Der Gedanke, den ganzen civilisirten Erdball, oder sagen wir bescheidener den europäischen Erdteil zum Gegenstande juristischer Untersuchungen zu machen, ist kein abenteuerlicher. Freilich wird vielfach gelächelt über rechtsvergleichende Arbeiten, die sich auf chinesisches oder japanisches Recht beziehen, es gilt in vielen juristischen Kreisen als eitles Beginnen, solche exotische Studien zu treiben, allein meiner Ansicht nach mit Unrecht. Schon im Altertume haben sich Aristoteles und Plato sehr eingehend mit den Gesetzen anderer Völker beschäftigt. Ja, Aristoteles hat die Verfassungen vieler Staaten gesammelt und erörtert, — erst vor kurzer Zeit sind ja Fragmente dieses Werkes aufgefunden worden.<sup>2)</sup> In der Politik studirte Aristoteles die Gesetze der

---

<sup>1)</sup> „The Chinese exclusion act“ zeigt freilich, daß auch hier die Logik der Dinge nicht unbedingt Meister ist. Die Chinesen-Überschwemmung in Amerika war eben zu lebhaft, und es scheint, daß man absolut einen Damm der kaukasischen Rasse gegen das Mongolenthum aufrichten mußte.

<sup>2)</sup> Johannes von Müller hatte die Hoffnung darauf nicht aufgegeben. In seiner Geschichte der Schweiz (I. Buch, 12. Kap; sämtliche Werke, XVIII. Teil, S. 148) kommt er auf die wissenschaftliche Bedeutung des Klosters St. Gallen zu sprechen und fährt dann fort: „Vielleicht ist noch in dem Turm eines

Ägypter und Karthager,<sup>1)</sup> in der Rhetorik bezeichnete er es für nützlich zu wissen, welche Art von Verfassung andere Völker besitzen.<sup>2)</sup> Die Rechtsvergleichung spielte zu allen Zeiten eine gewisse Rolle, wenn sie auch erst in diesem Jahrhundert ernsthaft angegriffen worden ist.<sup>3)</sup> Wir können eben bei dem heutigen Weltverkehre uns auch juristisch nicht mehr abschließen: der juristische Mikrokosmos kann nicht den alleinigen Gesichtspunkt der Studien bilden. In der That haben denn auch die französischen Juristen mit der Rechtsvergleichung und der Sammlung der Materialien seit etwa zwanzig Jahren Ernst gemacht: sie publizirten die auswärtigen Gesetze und machten Übersetzungen. Zu meiner Freude konstatiere ich, daß auch in Berlin eine — sehr tüchtig geleitete und energisch arbeitende — Gesellschaft für vergleichendes Recht gegründet worden ist (1894), und es besteht auch in deutscher Zunge eine

---

Klosters die politische Historie dieses großen Mannes das merkwürdigste Werk des Altertums.“ Und in der Anmerkung S. 148, Note t, wird gesagt: „Man weiß, daß Aristoteles die Beschreibung aller Verfassungen seiner Zeit in mehr als hundertundfünfzig Bücher gesammelt“. Daran knüpft er die Bemerkung, wie viel anders würden wir in dem Geiste ihrer Gesetze das ganze Altertum, die ursprünglichen Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft herauserkennen. — Hüllmann: Staatsrecht des Altertums, Köln 1820, S. 123 spricht von dreihalbshundert Verfassungen.

<sup>1)</sup> Laboulaye sagt darüber in der Revue de droit international I, p. 161: c'est bien là un premier pas de législation comparée. Montesquieu hat Aristoteles reichlich verwertet, aber gleichwohl ist sicherlich das Urtheil von Rolin-Jaequemyns, Revue de droit international I, p. 3, gerechtfertigt.

<sup>2)</sup> Aristoteles Rhetorik I, IV, No. 13.

<sup>3)</sup> Vgl. meine Broschüre: Die neuen Aufgaben der modernen Jurisprudenz, S. 34—36. Zu gunsten der Rechtsvergleichung kann auch Leibniz: Nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae, p. II, §. 29, angerufen werden. Zum Gegenstande von Universitätsvorlesungen wurde die Rechtsvergleichung zuerst von Kohler gemacht. Vgl. Kohler bei D. Fischer: Rechtsforschung und Rechtsunterricht auf den deutschen Universitäten, S. 122—127. Kohler ist auch der Hauptschriftsteller auf diesem Gebiete. Hierher gehören auch dessen gesammelten Beiträge zum Civilprozeß. Berlin 1894.

separate Zeitschrift für vergleichendes Recht, — es ist eine Unternehmung von hoher Bedeutung.<sup>1)</sup> Und vor kurzem ist der erste Band eines strafrechtlichen Werkes erschienen, das dazu bestimmt ist, das Strafrecht auf einen univervellen Boden zu stellen.<sup>2)</sup> Eine derartige grundlegende Arbeit sollten wir auch für das Civilrecht und die prozessualischen Materien hervorrufen. Mit Hilfe der vergleichenden Rechtswissenschaft dringen wir in die Rechtsgebiete tiefer ein und gewinnen überdies einen menschheitlichen Boden, der uns hinaus trägt über die engen nationalen Schranken. Die Rechtsvergleichung ist übrigens auch in den modernen Regierungskreisen zu Hause, fast kein wichtiger Gesetzesvorschlag versäumt es, auswärtiges Recht zu berücksichtigen.<sup>3)</sup> Der Verkehr, die Wissenschaft, die Gesetzgebungspolitik haben also mit den nationalen Schranken gebrochen und das Rechtsstudium muß damit ebenfalls parallel gehen.

Wenn es sich nun weiter darum handelt festzustellen, welche Rechtsmaterien eine höherprozentige Berücksich-

---

<sup>1)</sup> Diese Zeitschrift (herausgegeben von Bernhöft, Georg Cohn und Kohler) hat große Verdienste, aber das Interesse dafür ist noch mehr zu wecken. Neulich fiel noch die Bemerkung, man könne darin mehr vom Rechte der Birmanen und Kalmücken, als vom altgriechischen Rechte lernen. Vgl. J. H. Lipsius, Von der Bedeutung des griechischen Rechts 1893, S. 24. Die Thatsache ist richtig, — was beweist sie? Beiläufig ist auch anerkennend hervorzuheben, daß die Zeitschrift für das gesamte Strafrecht (v. Liszt, v. Lilienthal u. a.) Materialien auswärtiger Strafgesetze gesammelt und übersetzt hat.

<sup>2)</sup> Ich meine das Werk, welches v. Liszt: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung unter Mitwirkung europäischer Gelehrter (I. Band: Das Strafrecht der Staaten Europas) herausgegeben hat. Vgl. auch van Swinderen: Exquisse du droit pénal actuel dans les Pays-bas et à l'étranger, bis jetzt drei Bände.

<sup>3)</sup> Anlässlich eines neuen österreichischen Gesetzes über Patent- und Musterrecht hat das k. k. Handelsministerium auch einen auswärtigen Juristen zur Begutachtung zugezogen, nämlich Professor Kohler in Berlin. Auch ich erstatete im Auftrage des genannten österreichischen Ministeriums ein Parere.

tigung an den Universitäten verdienen, so meine ich, die Sache sei völlig klar. Vor allem glaube ich, müßte dies gelten bezüglich des Handelsrechts mit allen seinen Verzweigungen (des Wechsel-, See-, Versicherungsrechts). Es geht doch wahrlich nicht an, daß man sich heutzutage bei dem unermesslichen Verkehre auf dem Universum noch beschränke auf ein innerstaatliches Handelsrecht: diese Disziplin ist eine kosmopolitische Größe geworden, und ich glaube nicht nötig zu haben, dies hier weiter zu beweisen.<sup>1)</sup> Jedenfalls sind für diese Materien selbständige Lehrstühle nötig, weil auch seminaristische Übungen mit diesen Vorlesungen verbunden werden müssen.

Daneben kommt das Verkehrs- und Transportrecht in Frage: es steht nicht bloß in Sicht, wie Regelsberger sagt,<sup>2)</sup> es steht lebhaft vor uns.<sup>3)</sup> Speziell dem Eisen-

---

<sup>1)</sup> Abgesehen von dem Handelsrechte von Goldschmidt, das leider ein Torjo bleiben wird, fehlt es in Deutschland an einer wissenschaftlichen Darstellung des Handelsrechts auf rechtsvergleichender Grundlage. Behrend hat eine derartige Arbeit begonnen, aber sie rückt langsam von der Stelle. Neben den Arbeiten von Endemann, Gareis, Cosack ist allerdings noch sehr wichtig das Handbuch des deutschen Handels- und Wechselrechts, herausgegeben von Endemann (I—IV). Die französische Litteratur besitzt ein hervorragendes Werk von Lyon-Caen und Renault: *Traité de droit commercial*. Davon erschienen bis jetzt in zweiter Aufl. Band I—V. Wichtig sind auch die Sammlungen der Wechselgesetze von S. Vorchardt, sowie die von D. Vorchardt publizirten Handelsgesetze des Erdballes, Band I—V, mit einem Nachtrage von 1893. Dieses Werk ist überaus verdienstlich.

<sup>2)</sup> Regelsberger *Pandekten* I, S. 17.

<sup>3)</sup> Ich verweise auf mein *Telegraphenrecht*, 2. Aufl. (Zürich 1873), meine *Haftpflicht der Postanstalten* (Leipzig 1877), mein *Pfand- und Konkursrecht der Eisenbahnen* (Leipzig 1879), mein *Telephonrecht* (Leipzig 1885), meine Broschüre: *Das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten* (Leipzig 1888), die *Anwendung des Expropriationsrechts auf die Telephonie* (Basel 1888) ferner meine Broschüre: *Die Rechtsstellung der Dampfschiffunternehmungen in der Schweiz* (Bern 1888) und endlich die *Telegraphie und Telephonie in ihrer rechtlichen Bedeutung für die kaufmännische Welt* (Wien 1892). Die technische Eroberung der Luft, ich meine die Luftschiffahrt, macht seit langer Zeit sehr

bahnrechte wird in Deutschland keine Beachtung geschenkt. Ich kenne keine einzige Universität des Deutschen Reichs, an welcher das Eisenbahnrecht als selbständiges Kolleg dozirt würde, und nun glaube ich doch, gestützt auf eine lange Vertretung dieses Faches, sagen zu dürfen, es genügt nicht mitten in der Lehre des handelsrechtlichen Frachtvertrages den Eisenbahnen einige wenige Paragraphen zu widmen. Ich behandle den Stoff in einem zweistündigen Kolleg. Es existiren über die Materie in vielen Staaten sehr wichtige Spezialgesetze, und die am 1. Januar 1893 in Kraft getretene internationale Konvention vom 14. Oktober 1890 (der auch das Deutsche Reich angehört) enthält in That und Wahrheit ein außerordentlich wichtiges Rechtsbuch privatrechtlicher Ordnung. Es ist absolut nötig, daß dem juristischen Studium diese Seite der Jurisprudenz eingehend vorgeführt wird. Über die genannte Konvention bestehen zwei gleichwertige Texte (in deutscher und französischer Sprache<sup>1</sup>), und es ist begreiflich, daß die Litteratur der verschiedenen Völker sich an der Interpretation dieses wichtigen Vertrages<sup>2</sup>) nachhaltig beteiligt. Und

langsame Fortschritte, und es scheint (trotz der gegenteiligen Ausführung von Prof. Volkmann an der neuesten Naturforscherversammlung in Wien), daß erst das folgende Jahrhundert berufen sei, das Problem zu lösen. Vgl. auch die Zeitschrift, *L'Electricità* (Mailand) 1894, S. 396. Unter diesen Umständen muß ich auch das Erscheinen meines Luftschiffahrtrechtes verschieben. Inzwischen mache ich darauf aufmerksam, daß die Elektrizität sehr gewichtige Rechtsfragen hervorruft, — ihre Spannungen halten auch den Juristen in Athem. Ich verweise auf F. Arnisoglio: *Gli impianti elettrici per illuminazione e trasporto di forza motrice* 1889.

<sup>1</sup>) Vgl. dazu Poincard, *Etudes de droit international conventionnel*, Première Série, p. 154, 155.

<sup>2</sup>) Ich verweise auf Schwab: *Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr*, Gerstner: *Internationales Eisenbahnfrachtrecht*, Eger: *Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr*, Rosenthal: *Internationales Eisenbahnfrachtrecht*, C. D. Asser: *Internationaal goederen-*

nun ist es im höchsten Grade charakteristisch, daß das preussische Ministerium der öffentlichen Arbeiten eisenbahnrechtliche Vorlesungen an drei Universitäten (Berlin, Breslau und früher auch in Bonn) angeordnet hat, daß sie aber in den Universitätsprogrammen nicht erscheinen. Verschämt werden sie, — wenigstens in Berlin — anlässlich der Publikation der Vorlesungen in den Zeitungen durch einen breiten Strich getrennt von der echten Wissenschaft, — es wird damit deutlich ausgesprochen, daß das Eisenbahnrecht außerhalb des Universitätsprogramms fällt: es ist zu modern! In Berlin wird das Eisenbahnrecht denn auch von Beamten des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten dozirt, weil die juristische Fakultät erklärte, keinen Gelehrten dieses Faches zu kennen. Der vorläufig noch illegitime Zweig der modernen Verkehrswelt verdient aber doch wohl eine reguläre Berücksichtigung; beiläufig gesagt beträgt das Anlagekapital der Eisenbahnen auf der ganzen Erde über 160 Milliarden Franken.<sup>1)</sup> Außerhalb Preußens wird, so viel ich weiß, nirgends ein eigenes Kolleg über Eisenbahnrecht gelesen. Auch das Post-, Telegraphen- und Telephonrecht verdient zum Gegenstande von akademischen Vorlesungen gemacht zu werden, — diese Materie lese ich in einem separaten zweistündigen Kolleg.

Ich verstehe auch nicht, warum das für das praktische Leben außerordentlich wichtige moderne Industrierecht, besonders auch das Patentrecht an den Universitäten nicht eingehend behandelt wird, — ich erörtere diese Materie in einem

---

vervoer langs spoorwegen, meine Schrift: Internationale Eisenbahnverträge und speziell die Berner Konvention über das internationale Eisenbahnfrachtrecht, Lyon-Caen im Journal de droit i XX, p. 467, XXI, p. 435. 641.

<sup>1)</sup> Weiss-Glon: Das finanzielle und soziale Wesen der modernen Verkehrsmittel 1894, S. 65.

zweistündigen Kolleg. Welch' deutliches Bewußtsein die Imitatoren von dem mangelnden Verständnis der Materie durch die Juristen haben, erfuhr ich in weitläufigen Markenschutzprozessen, die ich vor zehn Jahren für ein großes deutsches Haus vor den Züricherischen Gerichten führte. Zuerst hatte ich alle erhobenen Klagen verloren, aber nach langen Kämpfen wurde meine Partei durch das Kassationsgericht geschützt. Ich siegte im Civilprozeße ob und erhob nachher auch Straffklagen. Bei Hausdurchsuchungen ließ ich auch Beschlag legen auf wichtige Papiere, und darunter fand ich den Brief an einen Agenten, worin der Imitator sagte, in Deutschland werde er vor der ersten Instanz verlieren, das sei ziemlich sicher, weil ein Jurist und zwei Handelsrichter urteilen, diese letzteren gewöhnlich nur nach der Moral richten, diese sei aber gegen ihn. Dann fügt er bei, „für später, wenn nur Juristen zu urteilen haben, haben wir es weit günstiger“. <sup>1)</sup>

Auch das Autorrecht verdient eine akademische Behandlung, ich dozire es in einem zweistündigen Kolleg. Neulich stand in einer Zeitung, daß an der Universität in Wien ein Theaterdirektor Vorlesungen über österreichisches Autorrecht geben werde. <sup>2)</sup>

Aber es gibt noch ein weites Gebiet, in welchem die Universitäten des Deutschen Reiches für das Rechts-

---

<sup>1)</sup> Bezüglich des Industrie- und Autorrechts verweise ich auf die bekannten Werke und Publikationen von Kohler. Die hier zu lösenden Aufgaben der Juristen sind neu betont von Kohler: Gesammelte Beiträge zum Civilprozeß Berlin 1894, S. 369—373. Auch in Osterreich ist jetzt die früher bestandene Lücke durch das hervorragende Werk von Beck v. Managetta: Das österreichische Patentrecht (Berlin 1893) ausgefüllt worden.

<sup>2)</sup> Vgl. Frankfurter Zeitung vom 4. Oktbr. 1894 (1. Morgenblatt No. 275). Die Nachricht klingt etwas unwahrscheinlich. Sollte sie aber richtig sein, so könnte allerdings ein solcher Dozent mit Zuhilfenahme seines sonstigen Materials, das mir abgeht, das Autorrecht, speziell auch das musikalische Autorenrecht und die Beziehungen desselben zu dem Ballet, in eine besonders günstige Beleuchtung stellen!

studium — beinahe darf man sagen — gar nichts thun, — ein hervorragender deutscher Rechtsgelehrter hat den gleichen Ausdruck verwendet:<sup>1)</sup> es ist die Disziplin des sog. internationalen Privatrechts. Ich gestatte mir, zu sagen, daß ich diese Materie an der Universität Zürich in drei Kollegien zerlege:<sup>2)</sup>

- 1) internationales Civilrecht (vierstündig),
- 2) „ Handels- und Wechselrecht (zweistündig),
- 3) „ Civilprozeßrecht (einstündig).

An einigen wenigen Universitäten Deutschlands werden vereinzelt ganz kleine, so viel ich höre, einstündige Vorlesungen von Privatdozenten darüber gehalten (seit ganz kurzer Zeit!), zuweilen von einem außerordentlichen Professor oder von einem ordentlichen Professor des Kriminalrechts (!), zuweilen auch von einem Professor des Völkerrechts (!). Aus der gemachten Überschau scheint sich also zu ergeben, daß in Deutschland das internationale Privatrecht als ein juristisches Wild aufgefaßt wird, das entweder jeder jagen kann, wenn es ihm beliebt, oder als ein Wild, das nicht würdig ist gejagt zu werden. Abgesehen von diesen Versuchen, die ich wohl ohne Unbilligkeit, wenn nicht Versuche mit untauglichen Mitteln, so doch Versuche mit untauglicher Zeit nennen darf, ist zu betonen: es besteht an keiner der deutschen 20 Universitäten und an keiner österreichi-

---

<sup>1)</sup> v. Bar in dem juristischen Literaturblatt 1894, S. 156 und v. Bar bei D. Fischer: Rechtsforschung und Rechtsunterricht auf den deutschen Universitäten, S. 113: „internationales Privat- und Strafrecht wird an den deutschen Universitäten nur äußerst selten in besonderen Vorlesungen, regelmäßig nur gelegentlich in anderen Disziplinen gewidmeten Vorlesungen behandelt“. Am erstgenannten Orte sagt der citirte Jurist, ein akademischer Unterricht über internationales Privatrecht sei in Deutschland so gut wie nicht vorhanden.

<sup>2)</sup> Ich lege den Vorlesungen meine Schriften zu Grunde: a) die Kodifikation des internationalen Civil- und Handelsrechts und b) Geschichte und System des internationalen Privatrechts im Grundriß. Ich gebe aber zu, daß es vielleicht richtiger wäre, den ganzen Stoff in ein großes Kolleg zu vereinigen.



sehen Universität ein Lehrstuhl für das internationale Privatrecht, und hier thut eine Reform entschieden Not. Auch andere Juristen haben dies in sehr ernsthafter Weise betont.<sup>1)</sup> Nur das methodische und reguläre Studium des internationalen Privatrechts an den Universitäten, oder wenigstens an einzelnen großen bringt diese unendlich schwierige und wichtige Disziplin vorwärts, — von diesen großen Leuchttürmen der Bildung aus ist allein ein Fortschritt zu erwarten. Alle Fragen des internen „Civilrechtes“ geben auch im internationalen Leben Anlaß zu Diskussionen und Streitigkeiten. Allerdings sind die Probleme, welche der internationale Verkehr unter den Angehörigen der verschiedenen Staaten hervorrufft, schon seit Jahrhunderten diskutiert worden, — die Geschichte dieser Disziplin ist höchst beachtenswert.<sup>2)</sup> Weil nun aber das internationale Privatrecht

<sup>1)</sup> Ich verweise namentlich auf v. Bar: Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts 1892, Vorwort und S. 28, auf Barazetti im Archiv für öffentliches Recht von Laband und Stoert VIII, S. 613 und 614 und auf Laurent, droit civil international I, No. 41.

<sup>2)</sup> Eine bedeutende Rolle spielen in meinen Augen die Ausführungen von Bartolus und Baldus. Ich publizirte sie deswegen in der Zeitschrift von Böhm für internationales Privat- und Strafrecht IV, S. 258, 340, 447. Bartolus und Baldus waren neben der Glosse als Autoritäten anerkannt. Vgl. R. Stimping: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I, S. 89: „Bartoli auctoritas supremo habetur in actu practico, contra ipsum velle concedere aut contrarium defendere perquam est temerarium“. Baldus war Konsulent der Handelsinnung in Perugia. Es sind mehr als 2000 Consilia über Civilrecht, Staats-, Lehens-, Kirchen- und Strafrecht von ihm gesammelt. Vgl. C. Holtius: Abhandlungen civilistischen und handelsrechtlichen Inhalts, übersetzt von Sutro (Utrecht 1852), S. 169, und Patetta-Goldschmidt in der Zeitschrift für Handelsrecht N. F. XXVI, S. 126—130. Die Autorität von Bartolus wird z. B. auch in dem Rechtspruch der Rota Romana von 1648 (abgedruckt bei Coxe, Essay on judicial power and unconstitutional legislation. Philadelphia 1893, S. 361 ff. spez. 364) anerkannt. — Es liegt allerdings ein Stück Humor darin, daß in der Neuzeit ein schweizerischer Jurist auf die hohe Bedeutung von Bartolus und Baldus aufmerksam macht, während in früheren

durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten weiter gebildet wurde, und weil namentlich die moderne Litteratur der fremden Völker hier sehr bedeutend ist, müssen auch die neuen Werke der hervorragenden Juristen anderer Länder studirt werden. In Frankreich, Italien, in England, in den Niederlanden und anderswo wird auf dem Felde unserer Disziplin praktisch und tüchtig gearbeitet, und die Litteratur dieser Völker weist bedeutsame Leistungen auf, nur Deutschland und Oesterreich stehen in bedenklicher Weise zurück, — das monumentale (aber leider in dieser Vollendung vereinsamt dastehende) Werk von v. Bar und die erheblichen zusammenfassenden Arbeiten von Böhm natürlich in Ehren gehalten.<sup>1)</sup> Der zuletzt genannte Mann der Praxis hat auch den glücklichen Gedanken gehabt, eine deutsche Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht zu gründen, — ich empfehle sie bei dieser Gelegenheit allen Juristen.

Um aus dem Gefrierpunkte, auf dem unsere Disziplin in Deutschland und Oesterreich steht, herauszukommen, gibt es nur einen Weg, auf den ich hingewiesen habe. Es muß da-

---

Jahrhunderten die Schriften der Beiden („Bartole und Baldele“) in der Schweiz als indifferent zurückgewiesen wurden (vergl. mein Gutachten über die Rechtsschule, S. 81). Auch sonst wurde über Bartolus in der Schweiz der Stab gebrochen. Vgl. G. Walther: Geschichte des Bernischen Stadtrechts. Bern 1794, I, Vorrede XV und XVI; er nennt Bartolus einen „neuen Schulmonarch“, dessen Schriften zwar von Fleiß zeugen, aber nicht von „genügsamen Kenntnissen“. Vgl. auch die von Kohler in seiner Arbeit über die Azteken in der Zeitschr. für vergl. Rechtswissenschaft, XI, S. 1, citirte Stelle von 1562.

<sup>1)</sup> Ich habe die Litteratur nach den einzelnen Ländern zusammengestellt in meiner Schrift: Kodifikation des internationalen Civil- und Handelsrechts, und in der andern Publikation: Geschichte und System des internationalen Privatrechts im Grundriß. Besonders wichtig sind die Arbeiten des Institut de droit international, der Association for the Reform and Codification of the law of nations, die Zeitschriften von Clunet und Böhm und die südamerikanischen Staatsverträge.

für gesorgt werden, daß die Juristen speziell auch in Deutschland und Österreich sich dieser Materie ernsthaft, gründlich, methodisch und mit Wärme annehmen. Es ist nötig, daß die Disziplin an den Universitäten dieser Staaten gelehrt und gelernt werde, — sie bedarf einer selbständigen und regulären Heimstätte. So gingen auch andere Nationen wirklich vor. In Frankreich, in England, in Italien<sup>1)</sup> und den Niederlanden bestehen separate Lehrstühle, und man darf sicherlich sagen, daß deswegen die Litteratur in diesen Ländern so bedeutend ist. Gerade auf diesem Gebiete sind denn auch ganz zweifellos neue Rechtsbildungen und neue Rechtsätze in Sicht. Wie schon früher angedeutet, hat bis anhin die Gesetzgebung hier mehr gestammelt als gesprochen, aber mit einigen allgemeinen Axiomen kann nicht geholfen werden. So fällt denn schließlich wenigstens jetzt noch dem Richterpersonale fast in allen Fällen des internationalen Privatrechts eine Rolle zu, welche derjenigen eines Gesetzgebers adäquat ist. Nicht deswegen ist das internationale Privatrecht bisher so „zerfahren“, weil man übersehen hatte, daß zunächst immer die inländischen positiven Normen maßgebend seien. Seine Mangelhaftigkeit rührt daher, daß die internen Staaten nur ein paar Sätze aufgestellt haben, mit denen die Gerichtshöfe auch bei Anwendung des größten Scharffinns nichts anfangen können, — es gibt trotz alledem immer noch Leute, die für eine gründliche Ordnung dieser Fragen nichts thun wollen. Wenn man also heute davon spricht, oder es gläubig nachspricht, die

---

<sup>1)</sup> Welche Aufmerksamkeit man in Italien (auch abgesehen von den Universitäten) dem internationalen Privatrechte schenkt, ergibt sich aus E. Duthoit *L'enseignement du droit et des sciences politiques dans les Universités d'Italie* (p. 147. 157).

sogenannte positivistische Methode<sup>1)</sup> sei im internationalen Privatrecht allein richtig, so gestehe ich, daß diese Wendung für mich an Dunkelheit leidet. Wie soll der Richter positive Normen anwenden, wenn solche nicht bestehen, oder wenn sie so wortfarg sind, daß darauf in den einzelnen Fällen nicht abgestellt werden kann? Soll etwa in der Zwischenzeit kein Recht gesprochen und soll eine Verschiebung der Prozesse vorgenommen werden, bis die Vertreter der positivistischen Methode vermeintlich anwendbare Sätze des internen Rechtes entdeckt haben? Das schweizerische Obligationenrecht besitzt fast gar keine Bestimmungen über internationales Privatrecht, und ohne ein Wort zu sagen, hat es thatsächlich die in jenes Gebiet einschlagenden kantonalen Normen aufgehoben: was kann nun hier mit der positivistischen Methode geleistet werden? Hier ist sie bei einem völligen Nihilismus angelangt. Die Wahrheit bleibt also die: der Richter muß auf diesem Felde die Arbeit des Gesetzgebers übernehmen, wie er es Jahrhunderte lang auf dem ganzen Rechtsgebiete gethan hat, als der Staat weder die Kraft noch die Aufgabe in sich spürte, Gesetze zu erlassen, und wie er es in vielen Fragen des modernen Rechts auch heute noch thun

---

<sup>1)</sup> Vgl. Niemeyer: Zur Methodik des internationalen Privatrechts, 1894 und 35. Jahresbericht über die Wirksamkeit der juristischen Gesellschaft in Berlin (1893/4), S. 94 u. 95. Diese Methode führt schließlich zurück auf das Rezept von Wächter, wornach im Zweifel das Recht des Gerichtsorts anzuwenden ist. Ich halte diese Theorie für die denkbar unglücklichste. Auf der andern Seite erkenne ich natürlich an, daß der bestehende Rechtszustand durchaus reformbedürftig ist. Teilweise opponirt gegen Niemeyer auch Nippold: Der völkerrechtliche Vertrag, seine Stellung im Rechtssysteme und seine Bedeutung für das internationale Recht (Bern 1894), S. 266 u. 267. Mein von Niemeyer verschiedener Standpunkt verhindert mich aber nicht, laut meine Freude darüber auszusprechen, daß er das Gebiet des internationalen Privatrechts mit so viel Eifer angreift.

muß, wenn die Gesetzgebung nichts geleistet hat.<sup>1)</sup> Wenn man die hier kraft richterlicher Autorität und kraft wissenschaftlicher Raisonnements entstehenden Rechtsätze charakterisiren will, so sollte man nicht sagen, es seien solche niedern oder mindern Grades,<sup>2)</sup> vielmehr sollte man sie als solche höherer Ordnung bezeichnen. Denn hier fällt der theoretischen Jurisprudenz die umfassendste und größte Aufgabe zu,<sup>3)</sup> wenn sie ihr wirklich nachkommen will.

Nun ist weiter zu beachten, daß es eine ganze Reihe von Gewohnheiten und Satzungen im internationalen Privatrechte gibt, welche absolut beseitigt werden müssen, weil sie für den großen internationalen Verkehr nicht passen, — ich möchte sie die anti-internationalen Normen nennen. Überhaupt liegt über der ganzen Materie eine merkwürdig dicke Kruste, eine Zeit lang versandete sie in der rechtsverleugnenden Formel der *comitas gentium*, und vielfach blieb sie im Mittelalter stecken, — erst der große Savigny lupfte sie, so darf man wohl sagen, aus einer Art von Sumpf heraus. Allein wer soll die Reform des internationalen Privatrechts an die Hand nehmen, wenn die Universitäten diese Disziplin ignoriren, oder wenn sie die Germanisten oder Pandektisten mit andern Fragen gelegentlich

---

<sup>1)</sup> Ich verweise auf Bülow: Gesetz und Richteramt S. 31, meine Broschüre: Die Telegraphie und Telephonie in ihrer rechtlichen Bedeutung für die kaufmännische Welt S. 39 und ntl. Regelsberger Pandekten I, S. 87 u. 88.

<sup>2)</sup> Dies thut Regelsberger: Pandekten I, S. 88, 166 u. Note 6.

<sup>3)</sup> Gerade in diesen Gebieten zeigt sich auch, daß die Logik allein im Rechte nicht entscheidet, — ihren Verlockungen ist hier häufig auszuweichen. Übrigens sagt schon Boullenois *traité des statuts réels et personnels* 1766 II, p. 78: *un jurisconsulte doit-il toujours décider logiquement? Et le bien général d'une nation n'autorise-t-il pas à adopter certaines décisions de convenance?* — Die Internationalisten haben hier die Stelle der alten Prätoren „*adjuvandi vel supplendi vel corrigendi juris civilis internationalis gratia propter utilitatem publicam*“.

und kurz behandeln? Die früher erwähnten internationalen Konferenzen suchen allerdings eine Abhülfe vorzubereiten, allein wir stehen am Anfang dieser Bestrebungen,<sup>1)</sup> und es ist in allen Staaten, also auch in Deutschland ein hervorragender Stab kompetenter Personen heranzuziehen, welche hier in fachverständiger Weise mitreden können. Überdies sind die Richter und Rechtsanwälte in dieser Materie gehörig vorzubilden. Nur in einem geistigen Wettkampfe der größeren Nationen kann die Disziplin des internationalen Privatrechts gedeihen, weil es eben gilt, die Härten und Unbilligkeiten der nationalen Rechtsansichten zu ebnen welche auf dem Weltboden als partikulär zu bezeichnen sind. An diesem wissenschaftlichen Turniere müssen sich die Juristen der germanischen Nation ebenfalls beteiligen.<sup>2)</sup> In der Sache selbst ist von einem großen aber einfachen Prinzipie auszugehen: alle nationalen Normen der civilisirten

---

<sup>1)</sup> Welch' schlimme Zustände in der amerikanischen Union betreffend die Ehescheidung Auswärtiger existiren, ist bekannt. Ganz bedenklich aber ist, was neuestens über eine „Ehescheidungs-Fabrik“ in Oklahoma (Vgl. Böhm's Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht IV, S. 404—407) berichtet wird. Freilich ging Ende September 1894 die Mitteilung durch die Zeitungen, daß durch eine Entscheidung des Obergerichts des genannten Territoriums alle seit März 1893 in jenem Gebietsteil bewilligten gerichtlichen Ehescheidungen ca. 400) für ungültig erklärt worden seien. Die Notiz ist nicht gerade glaubwürdig.

<sup>2)</sup> Die juristische Gesellschaft zu Berlin hat den glücklichen aber auch bezeichnenden Gedanken gehabt, eine Preisaufgabe auszuschreiben über folgende Fragen: Welche Rechtsätze des internationalen Privatrechts eignen sich zur Aufnahme in das künftige Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich? Gesetzentwurf nebst Begründung und einer vergleichenden Zusammenstellung der einschlagenden Bestimmungen aus den wichtigeren in- und ausländischen Gesetzgebungen. Niemand von den zahllosen Juristen Deutschlands hat den fraglichen Gesetzentwurf bis dahin kritisiert! Und doch wird fast jede Gesetzesvorlage von einer ganzen Schar von Broschüren begleitet, — nicht zu reden von den Kommentaren zu den Gesetzen!

Völker stehen gleichwertig da, und keine Gesetzgebung hat an sich einen prioritätischen Anspruch auf Berücksichtigung. Die wissenschaftliche Arbeit hat aus einem universonellen Denkprozesse heraus festzustellen, welche Gesetzgebung oder welcher neue Satz im konkreten Falle anzuwenden ist. Aus diesen doktrinellen Erörterungen kann und wird dann später ein umfassendes kodifizirtes Recht, das größere Kreise umspannt, hervorgehen, — ein Recht, das den verschlungenen Interessen der verschiedenen Völker gleichmäßig entspricht. Aber man muß freilich nicht tendenziös auf eine allgemeine Rechtsunifikation hinarbeiten wollen.<sup>1)</sup> Das internationale Privatrecht will gerade respektvoll mit den Verschiedenheiten rechnen und nur diejenigen Fragen behandeln, die effektiv in jene Disziplin hineingehören.

Unter diesen Umständen glaube ich bei dieser Materie resumierend sagen zu können, die selbständige Vertretung des internationalen Privatrechts an den großen deutschen Universitäten sollte entschieden an die Hand genommen werden, überhaupt von jedem Staate, der eine internationale Mission hat.<sup>2)</sup> Auch

---

<sup>1)</sup> Die Rechtsunifikation mit Beziehung auf das Handels-, Wechsel- und Seerecht ist in verdienstlicher Weise vom belgischen Staate in die Hand genommen worden, und es haben darüber auch schon mehrere staatliche Konferenzen stattgefunden. Eine Rechtsinheit besteht z. B. unter den nordischen Staaten (Dänemark, Schweden und Norwegen) bezüglich des Wechselrechts (1880), des Seerechts (1891, 1892 u. 1893), bezüglich der Handelsregister in Schweden und Norwegen (1890). Gegenwärtig wird an einem gleichen Gesetze über die Verzählung gearbeitet. — Der Gedanke einer Rechtsinheit en bloc repräsentirt aber eine große Fehlerquelle. Solange keine Einheit erzielt wird über ein Weltgeld, über die Kalenderzeit und über ähnliche Dinge wird die Diskussion über ein Weltrecht besser unterbleiben.

<sup>2)</sup> Es ist freilich gesagt worden, aus dem gleichen Grunde könnte man separate Vorlesungen verlangen über die zeitliche Anwendung der Rechtsätze, wie über die örtliche. Wer so spricht, hat überhaupt keine Ahnung von der Materie des internationalen Privatrechts. Auch ist es eine undiskutirbare Auffassung zu meinen, das internationale Privatrecht könne nur in der Praxis

das Recht ist eine Festung, deren Bedeutung nicht unterschätzt werden darf.

Die Richtigkeit der hier gemachten Detail-Ausführungen ist denn auch von einer juristischen Fakultät Deutschlands anerkannt worden, indem sie (Juni 1892) beschlossen hatte, die Errichtung eines besonderen Lehrstuhles bei der Regierung zu beantragen für

internationales Privat- und Strafrecht,  
Autorrecht, Patentrecht, Markenschutz,  
Recht der Verkehrsanstalten,  
vergleichende Rechtswissenschaft.

Allein der Plan kam mehr aus sekundären Gründen nicht zur Ausführung, und andere Fakultäten thaten in dieser Beziehung nichts, — in der Initiative sind sie selten groß: sie pflegen stets gleichgemischte Farben auf ihrer Palette zu haben! Alles steht bei ihnen, sozusagen, unabänderlich tralatizisch fest, an einzelnen Orten wird aber auch geradezu gesagt, daß man eben keinen geeigneten Internationalisten finden könne!

Man hat mir s. B. die Idee unterschieben wollen, daß ich die Begründung von Lehrstühlen für jede einzelne dieser eben erwähnten modernen Spezialitäten befürworte. Solche Thorheiten habe ich nie gedacht oder ausgesprochen! Im Gegenteil bin ich der Ansicht, daß nur an wirklich großen Universitäten ein solcher Lehrstuhl bestehen darf.

---

an der Hand konkreter Fälle studiert und gelernt werden. Also gerade in einer Materie, welche der theoretischen Beleuchtung am meisten und dringendsten bedarf, wird auf die Praxis verwiesen: dieses Raisonnement ist bequem und naiv. Warum werden denn die im internen Rechte geltenden Sätze theoretisch behandelt? Da das praktische internationale Leben sich nicht nach der Regularität eines Chronometers vollzieht, hat eben auch hier die Wissenschaft in die verwirrende Fülle einzugreifen, sie methodisch zu ordnen, und es muß dogmatisch festgestellt werden, wie die konkreten Erscheinungen zu beurteilen sind.



Es gibt viele Arten, die Jurisprudenz zu lehren und zu lernen, und zum Glücke huldigen auch bei ihr nicht alle der gleichen Liebe. Die Einen geben der Dogmatik des Rechts den Vorzug: dies sind die Logiker. Andere widmen sich der Rechtsgeschichte: dies sind die juristischen Antiquare. Andere zerlegen die Texte: dies sind die juristischen Chemiker. Andere untersuchen die Satzungen rechtspolitisch: dies sind die juristischen Reformatoren. Die neue Richtung, die ich vertrete, geht dahin, daß die Jurisprudenz modern vergleichend und international ins Auge gefaßt, gelehrt und gelernt werde. Wäre es nicht angezeigt, mit dieser Behandlung der Rechtswissenschaft einen loyalen Versuch zu machen? Allerdings kann ich mir vorstellen, daß ein gewisser Prozentsatz von Studenten den herausgehobenen Gebieten vorläufig noch nicht das volle Interesse entgegenbringt, und ich würde die fraglichen Fächer zunächst auch nicht zu obligatorischen erheben. Aber nach und nach würde sicherlich ein stattlicher Teil der Rechtsbesessenen die Überzeugung gewinnen, daß der Besuch jener Kollegien nötig sei, um sich die positiven Kenntnisse und Anregungen zu verschaffen. Allerdings ist es ferner wahr, daß die Spezialisirung der juristischen Fächer die Einheit der Jurisprudenz noch mehr zerstört, als dies sonst schon der Fall ist. Allein auch die Gesetzgebung liefert kein einheitliches Bild, und alle Wissenschaften zerlegen und spezialisiren sich, — ich erinnere z. B. an die Medizin. Die Berufung auf jene Fiktion beweist also nichts gegen meine Meinung. Es ist eben Sache eines encyclopädischen Kolleges, das für ältere Studenten gehalten wird, die fragmentarischen Teile, in welche die Wissenschaft aus methodischen Gründen zerlegt wird, wieder in einer Einheit vorzuführen.

Nun ist es freilich notwendig, daß die Juristen auch die fremden Sprachen lernen, zumal wenn sie die Aufgabe in der

Weise durchführen wollen, wie ich es befürworte. Und ich meine doch, es könne kein Zweifel darüber bestehen, daß wir die fremde Rechtsliteratur studiren müssen. Es gab allerdings eine Zeit, die nicht weit hinter uns liegt, da ein Jurist zu sagen pflegte auf die Frage, ob er englisch verstehe: nein, er sei ja ein Jurist; auf die Frage, ob er französisch oder italienisch spreche: nein, er sei ja Jurist. Diese Enthaltbarkeit ist angesichts des heutigen Weltverkehrs nicht mehr zu billigen. Ich müßte mich sehr irren, wenn es nicht speziell in Deutschland erwünscht sein sollte, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß wir weit mehr moderne Sprachen lernen müssen.<sup>1)</sup> Auch die Römer begnügten sich nicht damit, ihre Sprache zu sprechen, sie lernten auch griechisch. Ich weiß wohl, daß die modernen Römer — ich meine die Engländer — bezüglich der Sprachen sehr genügsam sind, — dies ist vielleicht die einzige Beschränkung, die sie sich auferlegen: sie überlassen es den anderen Völkern, die englische Sprache zu erlernen. Allein in dieser Beziehung darf man sie nicht als Vorbild hinstellen.

Und wenn ich alle meine Gedanken über das Rechtsstudium der Neuzeit kurz, nervose und deutlich zusammenfassen darf, möchte ich so sagen: Das moderne Leben ist allerdings das Resultat einer unendlich langen Entwicklung, und insofern stehen wir auf den Schultern der Vergangenheit. Allein

---

<sup>1)</sup> Vgl. auch das schon erwähnte Werk von van der Vinden XXXIII u. XXXIV, sowie Ortloff: Methodologie oder Lehre des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft (1863, S. 58). Ein im Dienste des Rechts ergrauter deutscher Richter, der auch sonst meinen Reformgedanken beipflichtet, sagte mir vor kurzer Zeit stolz, daß sein Sohn auch in Italien die Rechtswissenschaft studirt habe, und daß derselbe mehrere moderne Sprachen verstehe und spreche, — er anerkannte aber, daß dieser Fall selten vorkomme.

dürfen wir nicht übersehen, daß die Neuzeit den Rechtstitel ihres Daseins auch in sich selber trägt, und daß die späteren Zeiten einmal mit Grund die Frage stellen werden, ob und was wir in der jetzigen Zeit für die Zukunft gethan haben. Sollen wir bei diesem Examen, das die spätere Staats- und Rechtsgeschichte anstellen wird, nicht durchfallen, müssen wir suchen, neues Blut dem bestehenden Körper zuzuführen, — auch die Wissenschaft der Jurisprudenz bedarf von Zeit zu Zeit der Auffrischung. Und diese Auffrischung erhält sie durch eine intensivere Berücksichtigung des Rechts, wie es von den modernen Bedürfnissen hervorgerufen ist.

An zuständigem Orte ist, so viel ich weiß, von einer Revision der juristischen Fakultät in dem von mir besprochenen Sinne kaum je verhandelt worden, — das beiläufig von mir erwähnte Beispiel von 1892 dürfte wohl vereinsamt dastehen.<sup>1)</sup> Reformen pflegen, wie gesagt, nicht von juristischen Fakultäten auszugehen oder von ihnen vorgeschlagen zu werden. Ist der Ruhm einer ganzen Fakultät der Rechtswissenschaft (infolge von Alter oder Krankheit von Dozenten) am Verblaffen, so werden die Mitglieder der Fakultät selten die Energie haben, eine Änderung zu beantragen. So ist es auch mit Neuerungen. Ich will hier aber noch hinzufügen, daß seit Jahren der Plan verfolgt wird, in London eine große Universität zu errichten, und daß in dem Berichte der Kgl. Kommission ausgeführt wird,

---

<sup>1)</sup> Vgl. S. 64 oben. Wenn etwa von einer Revision der Universitäten gesprochen wird, so bezieht sie sich auf eine Teilung der philosophischen Fakultät (in Berlin z. B. ist sie außerordentlich umfangreich), — früher wurde allerdings die Zahl der Studienjahre speziell in Preußen eingehend diskutiert. Abgesehen von jener Frage hat sich die Einteilung der Fakultäten gut bewährt, — in England freilich wird anders unterschieden: die Musik pflegt dort eine eigene Fakultät zu bilden.

die Rechtsstudien bedürfen einer Erweiterung namentlich auch in Hinsicht auf internationales Recht (Völkerrecht und Privatrecht), sowie in Hinsicht auf vergleichende Rechtswissenschaft.<sup>1)</sup> Und Lord Reay betonte in einem Spezialvotum, man dürfe bei der Aufrichtung einer neuen Macht für das Geistesleben Englands nicht versäumen, die drängenden Bedürfnisse der modernen Zeiten zu befriedigen.

---

<sup>1)</sup> Vgl.: The Report of the commissioners appointed to consider the draft charter for the proposed Gresham University in London (1894) S. 43.

## Schlußwort.

Mein Vortrag ging, wie ich glaube, mitten durch das praktische Leben. Ich wünsche, daß die Gesetzgebung etwas eingedämmt und für eine gewisse Zeit auf das absolut Nötige eingeschränkt werde. Damit werden wohl viele mit mir einig gehen.

Ich hoffe aber auch die Überzeugung erweckt zu haben, daß die juristischen Fakultäten durch den Geist der Neuzeit etwas ergänzt und daß dem Rechtsstudium einige tonisirende Mittel verschrieben werden sollten.<sup>1)</sup> Es gibt freilich Leute, die sagen, ich habe zwar vollkommen Recht mit meinen Anforderungen an das Rechtsstudium, aber den jungen Leuten fehle die nötige Zeit, um es so gründlich und vielseitig zu betreiben. Dem gegenüber antworte ich, daß die Vorlesungsstunden der verschiedenen Disziplinen zu kürzen, die Vorlesungen durch Grundrisse zu entlasten und daß die Rechts-Mumien oder Rechts-antiquitäten<sup>2)</sup> einzuschränken sind. Insbesondere hat angefihts

---

<sup>1)</sup> Meinen Reformbestrebungen gegenüber sagte Stoob (Zeitschrift für Schweiz. Strafr. VII, S. 150), jetzt wie früher werde die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des Juristen davon abhängen, ob er die Fähigkeit erworben habe, Rechtsverhältnisse zu beurteilen und dann, ob er die moralischen Eigenschaften eines Juristen besitze, die Achtung vor dem Rechte und die reine Liebe zur Wahrheit. Ich bestreite dies nicht, ich bin im Gegenteil ein aufrichtiger Verehrer des Rezeptes von Quintilian institutionis oratoriae l. 1, Nr. 9, ich meine mir aber doch die Bemerkung gestatten zu dürfen, daß ein Jurist trotz jener Fähigkeit und trotz jener Liebe zur Wahrheit ein bedenklicher Ignorant im modernen Rechte und im internationalen Privatrechte sein könne, wenn er diese Materien nicht studirt hat.

<sup>2)</sup> Man darf nicht glauben, daß ich damit gegen die Rechtsgeschichte opponiren wolle. Dies habe ich niemals gethan. Aber ich meine, ein verständiges

der Buchdruckerkunst die Anfertigung peinlich exakter Kollegienhefte überall da keinen rechten Sinn mehr, wo gute Lehrbücher existiren. Welch' kostbare Zeit geht mit diesem Schreiben verloren! Man muß nicht an allen alten Dingen festhalten, — speziell die Kollegienhefte haben sich in der bisherigen Gestalt gründlich überlebt. Vielleicht geht es auf die Dauer auch nicht an, eine Studienzzeit von bloß 3 Jahren in Aussicht zu nehmen und einen unentgeltlichen Referendardienst von 4 oder 3 Jahren zu verlangen. Übrigens sei dem, wie ihm wolle: es muß doch wahrlich dafür gesorgt werden, daß die Einseitigkeit und Beschränktheit der juristischen Studien beseitigt wird, die Juristen haben der Welt so wie sie nun einmal ist zu dienen. Jedenfalls besteht ein dringendes Interesse dafür, daß die Universitäten gute Richter, hervorragende Staatsmänner, tüchtige Rechtsanwälte und Gesetzgeber so heranbilden, daß sie die moderne Welt und die moderne Gesetzgebung wirklich verstehen und so, daß uns das höchste Gut, das die Menschheit besitzt, erhalten bleibe, — ich meine die Gerechtigkeit,<sup>1)</sup> zu deren Preis die Frithiof-Sage sich elegant so ausdrückt:

Vier Säulen, sagt man, tragen des Himmels Rund,  
Den Thron stützt aber einzig des Rechtes Grund,  
Wenn Macht im Thinge herrschet, wird Unheil kommen,  
Doch Recht bringt Ruhm dem König, dem Lande Frommen!

---

Maß sei in den Vorlesungen festzuhalten. — Im übrigen ist es gewiß richtig, wenn Friedrich der Große (Dissertation sur les raisons d'établir et d'abroger les lois) sagte: „wer eine genaue Kenntnis der Art gewinnen will, wie man Gesetze geben oder abschaffen muß, kann sie nur aus der Geschichte schöpfen.“ Vgl. Stoelzel: Schulung für die civilistische Praxis, S. 1.

<sup>1)</sup> Vgl. auch Cicero de legibus, liber I. c. X. 28, nihil est profecto praestabilius, quam plane intellegi nos ad justitiam esse natos.